Kurtze doch Gründliche Histori/

Von dem Anfang und Ursprung Der Gott-gewenhten Orden Aller

Closter-Jungfrauen/

Auß Dem Frantzösischen in das Teutsche übersetzt/

Samt beygefügter Eigendlicher Vorstellung Derengewohnlichen Kleidung Oder

Ordens-Habit.

Augspurg/
Bey Lorentz Kroniger / und Gottlieb Göbels seel. Erben.
Druckts / Abraham Gugger. 1702.

Vorrede.

An die hier Interessirte Closter-Jungfrauen.

EIn guter Gedanck / ein Wort unn Werck verursachet das ander / dahero was mich bewegt und vermögt hat der Geistlichen Vätter und Urheber Ordens-Stände in dero Kleidungen / und von denen ersten Stiffterin anbefohlenen Habits-Auffzügen / wievil mir unnd der Kunst möglich war / abzubilden / eben das hat mich anjetzo gleichfals angefrischet / die Heroische Nachfolgerin und Eintretterin in die Männliche Fußstapfen der Heiligkeit und Strengheit zu einem lebhafften Exemplar oder Spiegel allen in der Einsamkeit lebenden und dieser Welt abgestorbenen Gesponsen Christi aller Nach Welt deß

Weiblichen Geschlechts vor die Augen zu stellen/ und indem ich den Eyffer so vieler Obern und Ordens-Vätter in Verschliessung meines ersten Wercks wol ersehen habe/ also bin ich zu dem andern um so vil mehr veranlasset worden/ auch den Clösterlich-Jungfräulichen Ordens-Aufang un d Fortgang in ihrem Anffzug/und von Alters herkommenen Kleidung denen Männern Gottes/ als ihre Nachfolgerin in dero heil. Regul und Ordens-Satzungen beyzusetzen/und daß auch öffters in einem Geistlichen Ordens-Stand durch einen Künstler verlangt werde/ diesen oder jenen heiligen/ seeligen/ lebenden / oder todten Ordens-Genossen in seiner gewohnlich- und von Alters herkommenen eygenthumlichen Tracht und wahren Auffzug vorzustellen / und abzubilden / damit verweilter Zeit ein Orden von den andern möge unterscheiden werden / allermassen es unformlich und ungereimbt scheinte / dafern man ein Königl. Gebäu nicht nach der Architectur,

ctur, oder Bau-Regul aufführte/ also wurde es ebener massen einem ungewohnlich vorkommen/ wann man die grosse Famili des H. Ertz-Patriarchen Augustini weiblichen Geschlechts in ein der H. Clara Closter einsetzen wolte; wann dann ausser dem/ daß viel curiose Liebhaber möglichstes Vergnügen daraus schöpffen werden/ ebenermassen solches einem/ der die Historien lieset/ kein geringes Liecht geben kan/ so ihme der Ursprung und Anfang benebens der Nahmen deß Urhebers und ersten Stiffters bekandt ist. Was nun die Kleider und Beschreibung betrifft/ so hoffe ich/ es sollen entweders gar keine/ oder aber nur geringe Fehler hierinn gefunden werden; Gestaltsam ich mich in Verfertigung deroselben nicht nur der warscheinlich- und gantz glaubwürdigen Abbildung der Heiligen/ sondern auch einiger Contrafait vornehmer Jungfrauen/ oder auch Urheberin der wichtigsten Orden/ so mit ihren Ordens behörigen Kleidern angethan waren/

bedienet. Ferners so habe ich/auff daß die Kupffer schöner und zierlicher scheinten/hier und dort einen vornehmen Heiligen in einer känntlichen Verrichtung (davon ich doch in der Bschreibung keine Meldung/weilen es ausser unserer Materie lauffet/gethan/) abgezeichnet: Die jenige aber/so ein Verlangen tragen solches zu wissen/an der Lebens-Beschreibung der Heiligen/worinnen sie es ausführlich finden könten/hiermit will verwiesen haben.

Dieses mein Vorhaben beståttigten die wehrteste Scribenten/so der Heil. GOttes/der heil. Ordens-Stiffter und Stiffterin Leben verfasset haben/als da ist Baronius, Surius, Martyrolog. Rom. Elisius, Cruserius, Cornelius Curtius, und noch viel andere mehr/ was aber weiters die Ordnung betreffen thut/so hat mich vor gut angesehen/ etliche der vornehmen Heiligen/die man vor Stiffterin/Anfångerin oder Urheberin/ einer besondern Geistl. Ordens-Art zu halten pflegt/billich voran zu

setzen;

setzen/ auff welche die Canonissen (deren Institut ist denen Krancken und Pilgram zu dienen/)in der Ordnung gestellet werden/und zwar nechst an denen/ so Waisen-Kinder sich anzunehmen verpflichtet seyn/ und meistentheils sich der Regul des H. Augustini unterwürffig machen/jedoch aber keine Closter Gelübd der Armuth/Keuschheit und deß Gehorsams leisten dörffen. Nach disen finden sich Griechische/ Constantinopolitanische Egyptische/Hierosolomitanische und Morgenländische Jungfrauen deß Closterlichen Standes ein/welche den Regeln der H. Basilij ,Pachomij,Antonij unnd Hilarionis beygethan.Die vierte Ordnung aber beschreibt jene Closter-Ordens-Jungfrauẽ/welche zu den Einsazungẽ und Hochheiligen Reguln des grossen Ertz-Vatters Patriarch-und Kirchen-Lehrer Augustini verbunden seynd/ und endlich bezeuget sich in der fünfften Eintheilung die gewohnliche Art/Herkommen und Kleidung deren Carmelit.

Clariss- und Capucinerin / rc. Im übrigen hat man die Farben der Kleider auff solche Weiß [so viel dienlich] wie bey der Religiosen Vätter-Trachten beobachtet / und wird darvon in dem 91. Kupffer eine Anweisung gethan / allein ist es fast unmöglich gewesen / die Helle und das Liecht deren Farben also nett und austrucklich hervor zu geben / als es etwan die Sach in ihr selbst erfordert hätte.

Die Merck- oder Kenn-Zeichen aber belangend / deren sie sich bedienen / so seynd selbige eben die jenige / welche auch von denen Manns-Orden und Religiosen gebraucht werden / und hat man derentwillen für unnöthig erachtet / dergleichen dieser Orten in einem Uberfluß beyzutragen / meines dafürhaltens aber / werden sehr wenig Orden seyn / deren Trachten allhier nicht abgebildet stehen / und ob es schon gar wohl müglich / daß dieselbe einen andern Namen führen könten / so mögen sie jedoch nichts desto minder unter jene

gar

gar füglich eingeschaltet werden/ bevorab/da man ihren Ursprung untersuchet/ob sie nemblich nicht nur aus einigem von disen Orden abstammen / ungeachtet / daß sie offtermahls ihre Benennung bloß von dem Closter/ oder Art dero Stifftuug herzuführen pflegen.

Zum Beschluß habe ich (deß Vorhabens ein vollkommenes Werck von denen Trachten zu verfertigen/) die sonderheitliche Kleidungen aller Geistlichen Staaten / hoher Potentaten / Printzen/Hertzogen/ Graffen/ꝛc.ꝛc. wie sie in ihrer Herrlichkeit gewohnlichen angezogen seynd / ingleichem alle Ritter-Orden/die zusammen eben so zahlreich / als diese beede Werck von den Geistlichen Ordens-Ständen seyn werden/ gleichfalls noch unterhanden / welche man doch gar bequemlich wird in zwey Bund bringen können / womit ich gesinnet bin/ alsdann die Abbildungen deren Trachten zu beschliessen.

Kurtzer Unterricht deß Ursprungs/ und Aufrichtung der GOtt-geweyhten Geistlichen

Closter-Jungfrauen.

EIne approbirte und beglaubte Gewißheit/ Sicherheit und unverfälschte Lehr ist es/ daß das Einsame Jungfräuliche unschuldige Closter-Leben von deren Heiligen Apostel-Zeiten seinen Anfang/ Ursprung und Grund-Veste hergenommen habe; Allermassen/ und der Ursachen willen/ weilen man von verschiedenen Jungfrauen und Martyrinen lieset/ daß sie eines Theils/ aus Liebe zu GOTT/ sich zu einer ewigẽ Keuschheit verlobet/ und dargegen aller Wollust und deß Menschlichen Prachts entschlagen/ damit sie durch sothane Eitelkeit/ in ihrem Gebett/ und Christlichen

chen Glaubens-Betrachtungen worinnen sie von dem Apostolischen Collegio unterrichtet worden/nicht verhindert/noch verstöret möchten werden; Andern theils aber/ durch die Verfolgung/ wordurch man sie gesucht/vermittelst der erschröcklichen Martern/ in denen ersten Zeiten der Kirchen/von dem Glauben abwendig zu machen/ sich fast genöthiget gesehen/ ein einsames Leben anzustellen/ und sich von der Menschen Tumult zu entfernen/ und abzusondern/ Dahero es dann geschehen/ daß in folgender Zeit einige Jungfräuliche Gesellschafften/ (da diese in einem Hauß beysammen gewohnet/und allda einander zu vollkommenen Tugend-Wercken aufgemuntert haben) ntstanden seyen. Solchen nach der alten Christen Gedenck-Schrifften hiervon sattsame Zeugenschafft geben.

Selbige Gesellschafften nun haben in dem heiligen Land/und in Egypten die ersten Christen nach dem Exempel der HH. Aposteln veranlasset/daß sie freywillige Armuth und Ungemach auf sich genommen/ und nachdem sie solcher Gestalt viel heilige

Män-

Männer/ Jungfrauen und Frauen/ welche den weltlichen Eytelkeiten abgesagt/ zu sich in die einsame Wüsteney gezogen/ haben sie ein sehr gottseeliges Leben geführet/ auch sich gantz und gar GOtt/ Mariæ, und der Tugend auffgeopffert/ und zwar in so grosser Anzahl/ daß es fast unglaublich zu seyn scheinet; Da dann zu verschiedenen Zeiten sich Männer hervor gethan/ welche angefangen weiter/ und bequemere Häuser auffzubauen/ worinnen ihre viel beysammen wohnen könte/ und die erstlich meistentheils nach Rath und Gutbefinden eines solchen Stiffters ihren Lebens Wandel nachgestellet. Nachdem aber zu besorgen gewesen/ es dörffen etwan einige Unordnungen darunter einschleichen/ also hat der H. Basilius zum allerersten in Griechenland einige Closter Regul für beederley Geschlechte auffgesetzt/ so nachgehends von denen höchsten Häuptern der Kirchen bestättiget/ und bey nähem aller Orthen angenommen worden; Ausgenommen/ daß noch verschiedene andere H. Vätter/ ein und anders hinzu gethan/ was sie in dem HErrn gut gedunckt/ das zu meh-

mehrere Strengheit und Unterrichtung dienen kunte. Nach der Hand hat der H. Augustinus, weilen viel Mißbräuche und Unbefügnuß damit unterloffen/ beedes für die Religiosen Jungfrauen und Frauen neue Clöster und Orden/ mit Verwilligung deß Päbstlichen Stuhls gestifftet/ und selbige allenthalben mit heylsamer Lehr/ und Reguln versehen: Worinnen ihme auch der H. Benedictus in den Westlichen Ländern nachgefolget ist. Ferners/ so seynd nichtweniger von Zeit zu Zeit Tugend-liebende Manns- Frauen- und Jungfräuliche Personen aufgestanden/ welche verschiedene Orden zu gewissem Absehen auffgerichtet/ so auch biß auf den heutigen Tag beständig tauren/ und von den Ober-Häubtern der Römisch-Catholisch-Apostolischen Kirchen meistens denen Reguln des Heiligen Augustini oder Benedicti unterworffen worden/ damit es nicht das Ansehen hätte/ als ob ein Gottesdienst aus viel andern Gottesdiensten entstunde/ sondern alle und jede mit einander nur zu einem Ziehl und End abzwecken. Diese nun/ (wir reden von den Closter

Jung-

Jungfrauen) entziehen sich solcher Gestalt der Welt/ theils weil es ihrer Seelen-Heyl also erfordert/ und theils/ weil sie ihre Zeit im Gebett und Geistlichen Betrachtungen vertreiben wollen; Andere dargegen/ welche bereits auff der Welt ihr Gutes empfangen/ verlassen dieselbe/ damit sie Buß thun/ und ihre Missethat bereuen mögen: Andere aber suchen hierdurch einige Gelegenheit gegen ihren Nächsten/ die Werck der Barmhertzigkeit zu verüben: Und noch andere begeben sich alleinig darauff/ daß sie andere unterrichten/ und was dergleichen Absehen noch mehr seyn mögen/ Krafft deren sie so wol wegen geschiedener Lebens-Art uñ Kleidung/ als auch durch ihre besondere Namen von einander unterschieden seyn. Dieser GOtt geheiligten Geistlichen Jungfrauen gibt es mancherley. Die Lateiner pflegen sie VIRGINES Jungfrauen zu nennen. Das Wort MONIALES scheinet von den Griechen hergekommen zu seyn/ und wil so viel sagen/ als eine/ die einsam und allein lebt. Sie wurden auch SANCTIMONIALES, H. Einsam-Lebende; ANACHORETÆ,

abge-

abgesonderte ; EREMITÆ vom Griechis.
Wort Eremos : Wüsten-Wohnerin / und
Einsidlerin benambset ; So haben wir
gleichfalls CANONISSEN, die einer ge-
wissen Regul unterworffen seyn/ welche Na-
men samtlich bey uns fast unter dem Wort
Closter-Jungfrauen begriffen werden/ wel-
cher Titul ursprünglich von dem Egyptischen
Wort NONNÆ, oder Nonnen/vermittelst
dessen/ die Closter-Jungfrauen auff Egypti-
sche Sprach gedollmetschet werden/ (unter
eben disem Wort/ weilen es öffters wieder-
holet wird/soll durchgehends nichts anders
als eine GOtt-geheiligte geweychte Ordens
und Closter-Jungfrau verstanden und
außgedeutet werden/herstammen mag/ als
wormit man die GOtt-geheiligte Jung-
frauen/so sich selbst der Welt abgethan / in
selbigem Land zu bedeuten gewohnet war.
Im übrigen führen die Oerther / wo diese
Versammlungen sich enthalten/und beysam
men wohnen/ebenfalls ihre besondere Na-
men und Bedeutungen ; als MONASTE-
RIUM heisset ein Orth/wo vil abgesonderte
Personen beysammen leben/COENOBIUM,
eine

eine Zusammenkunfft. Item CLAUSTRUM, so auch eben das andeutet / und zu Teutsch ein Closter geheissen wird / als welches letztere eigentlich ein Ort ist / wo man jemand einschliesset / wiewol sonsten alle die vorstehende Namen bey dem Teutschen unter dem Wort Closter / bey den Holländeren MUNSTRO, und bey den Frantzosen GLOISTRE, verstanden werden.

Ehe und bevor wir aber an den obbesagten Ordens-Ständen den Anfang machen / wird es nicht unangenehm seyn / von dem Leben der ersten Geistlichen Jungfrauen / vor denen Vorbildern deren Clösterlichen zu melden / und so dann ferner zu denen Canonisserinen, und endlichen zu jeder GOTT-geheiligt- und eingeweyhten Closter-Jungfrauen fortzuschreiten.

I. Das

S^ta^ Maria Magdalena Vitæ Eremiticæ
patrona .

Das Leben Der Heiligen Maria Magdalena.

DIe H. Jungfrau Maria Magdalena / war von sehr ansehnlichen Eltern gebohren : Ihr Bruder ist der H. Lazarus / den der HERR Christus von den Todten auferwecket hatte / und der nachmahls der erste Bischoff zu Marsilia solle worden seyn : Ihre Schwester aber die Heilige Martha gewesen. Von ihren Eltern hatte sie zum Erb-Theil das Schloß Magdalon in Galliläa / dahero sie auch Magdalena genennet worden / überkommen / und war in ihren jungen Jahren von einer verwunderlichen Schönheit / wie nicht weniger von stattlichen Mittlen ; Durch

welche zwey Vortheile sie aber zu einem schändlichen und unehrbarn Leben verleu- tet worden; Jedoch/nachdeme sie unsern Heyland und Seeligmacher erkennet / ist sie allen Nachkömlingen ein Spiegel aller Tugend worden; Und hat sich folgender Zeit wegen einer hefftigen Verfolgung mit mehr andern Christen zn Schiff bege- ben/ auf welchem sie nacher Marsilien in Franckreich angetriben worden/allwo sie durch ihren Tugend-Wandel sehr grossen Nutzen geschaffet; Dann sie stifftete da- selbsten ein Closter-Wohnung/wohin viel ansehnliche Jungfrauen deß Landes zu ihr kommen / so durch sie zum Chtistlichen Glauben bekehret worden. Endlich ist sie in eine Wüsten gangen / ihr in der Ju- gend geführtes sündliches Leben daselb- sten bereuet/und auch nachdeme sie unge- fähr 30. Jahr also zugebracht / gestor- ben: Dannenhero / weil sie die erste ge- wesen / so sich in die wüste Einöde bege- ben/wurde sie ror die Stiffterin und Pa- tronin deß Einsidler-Lebens gehalten: Sie ist mit einem laußfarben Kleid ange- than / weil nemlich kein genugsamer

Be-

S^ta. Martha vitæ Cœnobiticæ et Clerico-rum Hospitalarum patrona. 2

Beweiß vorhanden / ob sie eine besondere Tracht und Farbe angezogen habe; Dieweilen aber dise Farb / als eine von den Verworffnesten und Unwerthesten geachtet wird / so hat man um ihren bußfertigen Orden desto besser darzustellen / solche gebrauchen wollen.

II.

Das Leben
Der heiligen Martha.

DIse / nachdeme sie mit ihrem Bruder Lazaro und Schwester Maria Magdalena auch nach Marsilien überkommen / wird von vielen Scribenten als eine Stiffterin deß Herberg- und Gast-Hauß-Ordens vom Heiligen Geist angemercket: Und obwohlen ihrer viel solches nicht allerdings für gewiß außgeben wollen / so ist man doch versichert / daß sie die Anfängerin dises Ordens gewesen. Sie hat zu Marsilien in einem Closter mit vielen andern Töchtern und Jungfrauen biß den 29.

Julii / deß Jahrs Christi 84. gelebt / in welchem sie auch gestorben. Dise nebenstehende Abbildung / ist der jenigen gantz gleich / so noch auf ihrem Grab zu sehen / die Farben aber seynd nicht gewiß zu treffen / doch siehet man / daß die vom Orden deß H. Geistes schwartz gekleidet gehen / beeder Orden der Brüder vom Gast-Hauß / als auch die Closter-Frauen / von diser Regul halten sie vor ihre Patronin / und seynd durch gantz Italien / Franckreich / Teutschland und andere Länder gar wol bekant / und hat sich in folgenden Jahren sehr außgebreitet; Ist anch von den Päbsten mit vielen Vorrechten nnd Privilegien begnädigt und bestätigt worden.

III.

Das Leben Der heiligen Phöbe / Erster Dienerin der Cenchrenser Kirchen zu Corintho.

DIse wird durch den Apostel Paulum am letzten Haupt Stuck deß Send-Brieffs an die Römer / ihnen mit fol-

St.a Phœbe Diaconissa.

3

S^ta. Thecla.

4

folgenden Worten anbefohlen: Aber ich befehle euch unsere Schwester Phöben/ die eine Dienerin der Cechrenser-Kirchen ist/ auf daß ihr sie aufnehmet in Christo/ gleich den Heiligen geziehmet; Und daß ihr derselbigen behülfflich seyd/ in allem/ worinnen sie euer bedarff/ gleichwie auch sie vielen behülfflich gewesen / und auch mir selbsten. Man findet hierunter viel Zeichnungen auf dise nebenstehende Weiß gebildet/ mit einem Gebund-Schlüssel an der Hand: Die Farb aber von ihrer Kleidung ist unbekant; Deßwegen haben wir sie in schwartz dargestellt.

IV.

Das Leben
Der heiligen Thecla.

DIse war zu Iconien in Sicilien gebohren; Ihre Mutter hatte sich an einen Jüngling/ Namens Tamirus verlobt; Es reiste aber eben um dieselbe Zeit der H. Apostel Paulus von Antiochiē

nach Iconien/allwo er in dem Hauß eines Onesyphori genandt/ sehr freundlich auf-genommen worden/und er daselbsten viel Frucht geschaffet; Unter andern ist auch dise Tecla durch seine Lehr so weit ge-bracht worden/daß sie ihr Leben GOTT gäntzlich aufgeopffert / von dem Apostel die Weyhel empfangen/und viel Jahr mit ihme umgezogen / auch Macht von ihme bekommen/zu tauffen/zu lehren/und geist-liche Jungfrauen zu wählen. Sie soll die erste gewesen seyn/ die den Weyhel em-pfangen/und also die Stiffterin und erste Closter-Frau unter den geistlichen Töch-tern. Als ihre Mutter vernommen/daß sie eine Christin worden / hat sie sich auf alle Weiß und Weeg bemühet / sie vom Christenthum abzubringen / und zum Heyrathen zu bewegen/dieweilen sie aber beständig auf ihrem Schluß beharrete/ wurde sie durch ihre eigene Mutter vor den Richter gebracht/und wegen ihrer be-ständigen Bekantnuß zum Feur verdammt/ deme sie gleichwohlen auf wunderliche Weiß entgangen; Doch ist sie wider ange-klagt/ und den Löwen vorgeworffen wor-

den/

den; Allein/ sie entrane dem Todt abermalen; Dann/ als sie auf den Platz gekommen/ begunten dise grausame Thier sie zu lecke/ und ihr alle Freundschafft zu beweisen; Auf welche und andere Weiß sie mehrmahlen dem Todt entrissen worden; Endlich ist sie nach Seleucien getäyset/ allwo sie auch gestorben. Es halten unterschiedliche Scribenten darvor/ daß sie deß Heil. Apostels Pauli Tochter gewesen; Kayser Zeno ließ ihrem Namen eine herrliche Kirche erbauen; Ingleichem Kayser Justinianus. Ihr Gedächtnus ist durch die gantze Christenheit außgebreitet/ und ligt ihr Leichnam gegenwärtiger Zeit zu Terracano in Catalonien / allwo sie vor die Stiffterin selbiges Closters gehalten wird. Petrus IV. König in Arragonien vermeinte einiges Recht auf die Einkünffte selbiger Kirche zu haben / und brachte sie mit Macht unter seinen Gewalt; Wurde aber darauf gestrafft/ uñ fiel in eine schwere Kranckheit/ so/ daß er alles wider hergeben/ bevor er gestorben / ihre Kleidung ist Löwengrau/ nächst einer schwartzen Weyhel auf dem Haupt.

V.
Das Leben
Der heiligen Flaviä
Domitillä.

IN denen Lebens-Beschreibungen der Heiligen wird gemeldet / daß sie eine Enck lein deß Burgermeisters Flavii Clementis / (nemlich seiner Schwester Tochter/) und an Aureliano deß Kaysers Domitiani verheyrathet gewesen;) Sie wurde von zwey verschnittenen Nereo und Achilleo / zum Christlichen Glauben bekehret / so / daß sie das Gelübd der Keuschheit gethan / und von den Händen deß Papsts Clementis die Weyhel empfangen; Dieweilen nun ihr Mann Aurelianus in grossem Ansehen gestanden / hat er die Sach dahin vermittelt / daß sie nach Portus ins Elend verwisen worden; Dann er dardurch getrachtet / sie auf einen andern Sinn zu bringen / allein sie wurde durch den Todt der zwey Heiligen / so sie bekehret hatten / nebens mehr andern Christrn nur noch standhafftiger gemacht; Worauf man sie nach

S^ta. Flavia Domitilla.

nach Terraconia geführet/ allwo sie auch alle die / so mit ihr umgegangen / zu der Christen Glauben bekehret; Endlichen ist sie mit zwey unflähtigen Hurern / welche sie solten zu unreinen Wercken vermögen/ auf Befehl deß Aureliani in eine Kammer verschlossen worden / der aber alsbald todt vor ihren Füssen zur Erden nider gefallen/ und die zwey andere sich noch mit genauer Mühe erretten können. Welches dann deß Aureliani Bruder so hefftig verdrossen / daß er um Erlaubnuß angehalten/ die Kammer / wo sie mit noch zwey andern Jungfrauen / Euphrosina und Theodosia sich aufzuhalten pflegte / mit Feuer anzustecken ; Wordurch sie auch alle drey verzehret worden: So geschehen im Jahr Christi 98. und im 12. der Regierung Domitiani. Weil sie nun die erste gewesen / die einen einsamen Wandel geführt/ so haben wir sie hier als die Stiffterin deß abgesonderten Lebens vorgestellt. Sonsten ist sie nach Anzeig aller alten noch verhandnẽ Abbildnussen und Conterfeiten in Löwengrau-Farb gekleidet/mit ei-

nem Band umgürtet / und einer schwar-
tzen Weyhel bedecket.

VI.

Das Leben
Der heiligen Basilissä /
von Antiochien.

ZU den Zeiten der Kayser Diocletiani und Maximiniani / und zwar um das Jahr Christi 290. lebte zu Antiochien eine sehr schöne und Gottsfürchtige Jungfrau / Nahmens Basilissa / welche / als sie an den Heiligen Julianum vertrauet worden / mit ihme in der ersten Nacht ihrer Trauung sich entschlossen / ihre Beederseitig-Jungfräuliche Keuschheit rein zu behalten / und allein GOTT aufzuopffern ; Führten auch darauf hin einige Zeitlang ein gottseeliges und reines Leben / und scheideten sich mit beederseits Bewilligung nach dem Todt ihrer Eltern voneinander. Nachdeme sie nun ein grosses Vermögen ererbet / hat Julianus unterschiedliche Clöster gestifftet /

S.ta Basilissa Antiochena mille Monialium priorum mater. 6

tet/ die H. Basilia aber bey tausend geist-
lichen Jungfrauen/deren Mutter und O-
ber-Aufseherin sie gewesen/ und die noch
alle vor ihr verstorben/versammlet; Und
wurde ihr auch durch ein Gesicht die nach
der Zeit eingefallene grosse Verfolgung
geoffenbahret. Kurtz darauf ist sie ihrer
Gesellschafft gleichfalls durch einen seeli-
gen Todt nachgefolgt/ und also dem ent-
setzlichen Sturm/ der über die Christen
kommen/ entgangen / auch von ihrem
Mann dem H. Juliano sehr ehrlich zur
Erden bestattet worden. In den Lebens-
Beschreibungen der Heiligen / lieset man
von vielen Wunder-Wercken/ die so wohl
bey ihren Leb-Zeiten/als auch nach ihrem
Abscheiden/ ihr und ihrem Mann begeg-
net seyn sollen.

Als nun der H. Julianus zu zerschiede-
nen malen auf verwunderliche Weiß dem
Todt entrunnen / ist er endlich zu Antio-
chien gestorben/ unter der Regierung deß
grausamen Statthalters Marciani / im
Jahr Christi 309. den 9. Januarii. Son-
sten findet man die Heil. Basilia an un-
ter-

terschiedlichen Orthen in einem gegürteten Löwensfarben Kleid / und mit einer schwartzen Weyhel auf dem Haupt abgebildet.

VII.

Das Leben
Der heiligen Thaisis.

DJe heilige Thaisis ist unter den bußfertigen Frauen die erste gewesen / die sich in ein Closter verschlossen / um den Rest ihres Lebens in wahrer Reu und Buß zuzubringen. Sie hat gelebt um das Jahr Christi 320. und wird in einem langen grauen Rock / ungeflochtenen Haaren und blossen Füssen vorgestellet gefunden.

VIII.

Das Leben
Der heiligen Marcellä.

DJse wurde zu Rom von sehr ansehnlichen edlen Eltern gebohren / und als sie nach 7. Monath ihrer Verhey-

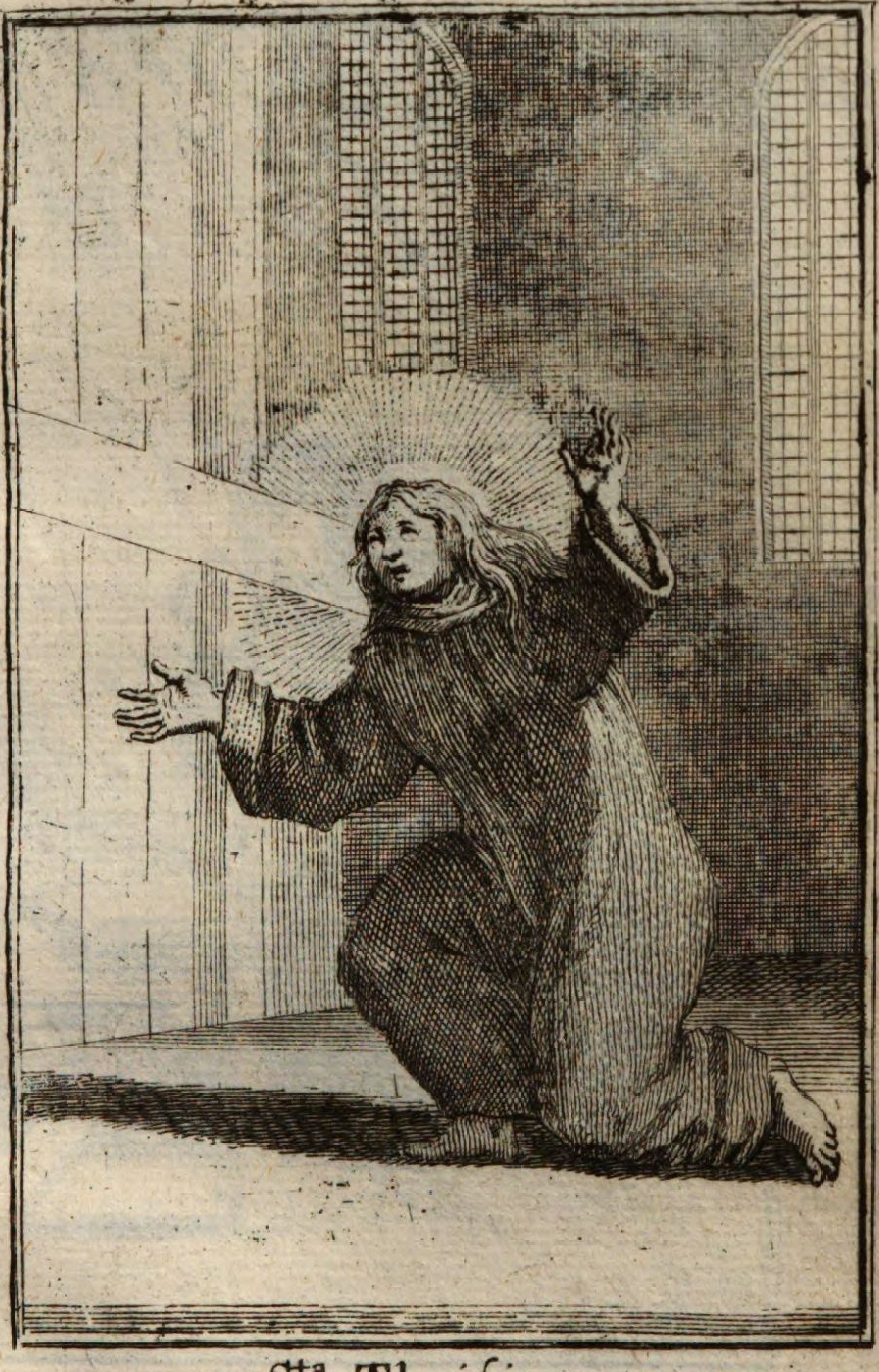

S.^ta^ Thaisis.

7

S.ta Marcella.

heyratung in den Wittwenstand geratẽ/ von vielen vornehmen Persohnen zur zweyten Ehe / auch unter andern von einem gewissen Cereali/der zwar bereits ein sehr betagter / aber anbey ein hauptreicher Mann gewesen/verlanget ; Welches ihre Mutter gar gerne gesehen hätte ; Allein sie war festiglich entschlossen nicht mehr zu heyrathen / sondern den Rest ihres Lebens / Gottes Willen zu widmen und aufzuopffern ; Wie sie dann zu dem Ende auch auß Rom sich hinweg und auf eines ihrer Land-Güter begeben / wo sie verschiedene Adeliche Jungfrauen zu sich und zu einem geistlichen Leben angelobet; So doch selbiger Zeit bey dẽ Römern vor eine grosse Schande geachtet worden. Nachdeme sie aber solcher Gestalten zu erst ein abgesondertes Leben gestifftet/hat sie dasselbe/ mittelst ihrer Tugenden / in Kurtzem in ein hohes Ansehen gebracht/ so/ daß ihre Gesellschafft mächtig zugenommen/ und ihre Lebens-Arth/durch alle Land außgebreitet worden; Dannenhero sie vor die Grund-Legerin und Stiffte-

terin deß Closterlichen Lebens / und vor die Mutter aller in Ost und Westen sich befindenden Closter = Frauen gehalten worden.

Sie lebte sehr mässiglich / asse kein Fleisch / bediente sich aber zuweilen wegen deß schwachen Magens deß Weins: Mit dem H. Hieronymo ist sie sehr vil umgangen / und von ihme in den schweren Stellen der Schrifft und deß Glaubens unterrichtet worden; Als sie nun wegen der Reguln und Lebens-Manier deß heil. Antonii und Pachomii / die sie den Jungfrauen und Wittwen zu Thebais vorgeschriben hatte / von dem Heiligen Athanasio möglichen Bericht empfangen / hat sie dieselbe auch angenommen; Lebte darauf hin in grosser Heiligkeit / und starb im Jahr Christi 410. als eben Alarich der Götzen-König die Stadt Rom verwüste-te. Ihre Kleider seynd auf Griechische Weiß gantz schwartz.

IX. Das

Canonissa S.ti Iohañis Lateranensis.

9

IX.

Das Leben Der heiligen Canonissen von St. Johann zu Lateran.

DJse Canonissen werden zu Rom in der Kirchen St. Johannis zu Lateran/ in gantz weiß gekleidet / angetroffen.; Sie tragen einen Rock/Mantel / leinen Ober-Rock und schwartze Weyhel : Und hält man darfür/ daß sie sehr alt seyen / ja von der Apostel Zeit selbst herstammen. Pabst Gelasius/ein Discipul deß grossen Augustini / hat der Regul dises Kirchen-Vatters unterworffen/ im Jahr 440. Alexander II. hat nicht weniger ihren Orden Anno 1060. gebilliget ; Pabst Bonifacius VIII. hergegen wegen einiger eingeschlichener Mißbräuche auß ihrer Possession vertriben. Eugenius aber Anno 1445. sie widerum eingesetzet: Seit welcher Zeit sie auch biß anjetzo ihre Einkommen geruhig genossen. Das Merckzeichen ihres Ordens ist die H. Jungfrau Maria / mit dem buf ihrer Schoß

sitzen-

sitzenden Kind JESU / ingleichem der H. Johannes zur rechten / und der heilig Augustinus zur lincken Seiten / samt disem Bey-Wort: Donec auferatur Luna. Biß daß der Mond hinweg genommen wird.

X.

Vom Orden der Regularn Canonissen / von dem H. Grab zu Jerusalem.

MAn findet gegenwärtig in Franckreich Canonissin von dem heiligen Grab zu Jerusalem / so ungefähr um das Jahr Christi 1620. durch die Ehrwürdige Mutter MARJA / von St. Francisco / ehe dem Claudia du Moy genandt / einer Gräfin von Chaligen angeordnet worden. Sie tragen eine schwartze Weyhel und weisse Hauben / und seynd in einen schwartzen Rock und Mantel gekleidet / auf dessen lincken Seiten ein roth sechs eckichtes Creutz / gleichwie auch auf dem leinenen Ober-Rock

zu

Canonissa Regularis S^ta. Sepulchri.

Canonissa Regularis S^ti. Augustini.

11

zu sehen ist / auf der rechten Seiten aber deß Mantels hangt ein doppelter Strick mit zerschidenen Knöpffen. Sie gehören sonsten unter die Regul deß H. Augustini.

XI.
Vom Orden
Der Regulirten Canonissen
deß H. Augustini.

DJe Heil. Brigitta ist in Schottland von einer Sclavin gebohren (in welche sich ihr wiewohl verehlichter Vatter / wegen ihrer besondern Schönheit/ verliebt gehabt) und dem Willen der vorgegangenen Wunderwerck und ungemeiner Heiligkeit sehr berühmt worden. Ob sie nun wohl mit einer vollkommenen Schönheit versehen gewesen/ so / daß sie von den fürnehmsten Herren deß Reichs zur Ehe begehrt worden / hat sie jedoch / weil ihr Sinn nur allein auf den Gottes-Dienst und Keuschheit gerichtet ware / GOtt angeruffen/ daß er die ihre hinderliche Schönheit von ihr wegnehmen wol-

te; Allermassen sie dann auch darauf ein Aug verlohren: Durch welche Mißverstellung sie hernach von den Freyern Ruhe bekommen/ sich so fort in ein Closter begeben/ und den Orden der Regulirten Canonissen/ nach den Reguln deß H. Augustini/ um das Jahr Christi 1615. gestifftet. Vor disem seynd sie in Engeland/ Schottland/ Irrland und Niderland mit einem schwartzen Unter- und leinenen Ober-Rock/ nächst einem über den schwartzen Weyhel selbsten angezognen schwartzen Mantel bekleidet gegangen. Es wurden aber nachgehends bey den Niederländischen dise Kleider in etwas verändert/ wie auß dem nachfolgenden erhellet.

XII.
Vom Orden Der Niderländischen/ Teutschen und Lothringischen Canonissen.

DIe H. Walbrud/ auß dem Hennegau gebürtig / (ihr Vatter war Graf

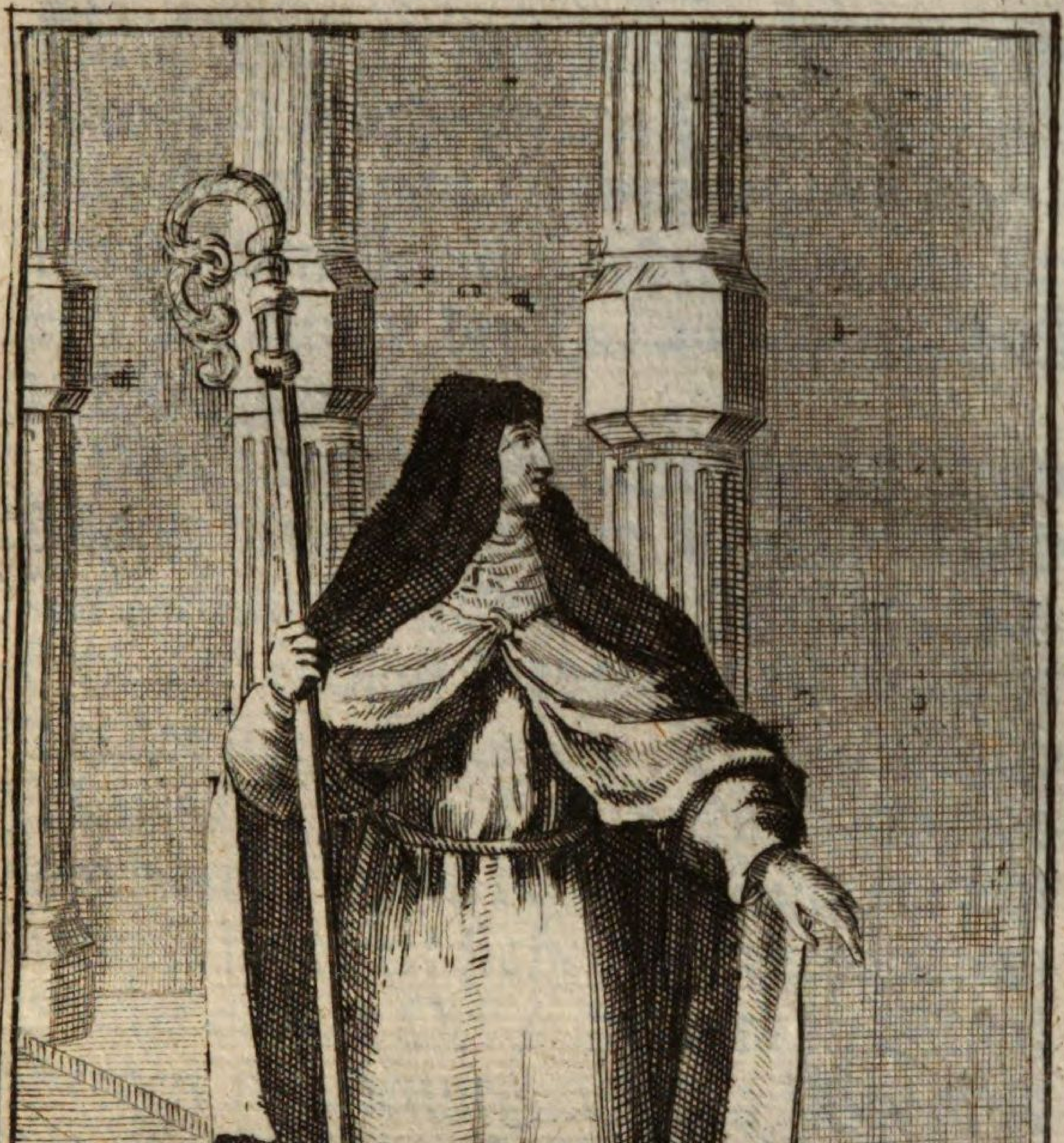

Canoniſsa Belgica Germanica et Lotha

12

Graf Walbert/ auß Königl. Geblüt entsprossen) wurde an den Fürsten Magoldus/ Grafen von Hennegau verehlichet/ mit welchem sie vier Kinder gezeuget/ davon der älteste der H. Laudus, Bischoff zu Metz gewesen.

Nach welcher Zeit aber sie mit ihrem Mann in vollkommener Keuschheit und Enthaltung von Ehelichen Wercken gelebet/ und endlich beederseits Geistlich zu werden sich entschlossen. Er zwar begab sich in ein Closter / und ist nachgehends unter dem Namen deß Heil. Vincent sehr bekandt worden; sie hergegen erbaute ein Closter an dem Ort / wo nun die Stadt Bergen im Hennegau liget; Weil aber dasselbe sie gar zu kostbar zu seyn beduncket/ so liesse sie so fort ein schlechters aufführen/ wohin vil vornehme Jungfrauen auß demselben Landstrich sich zu ihr begeben/ welche alle samtlichen mit behörigen Renten und Unterhalt auß ihrem Heyrathgut und Herrlichkeiten von ihr versorgt/ auch zugleich vom Kayser Otto II. ihr mildreich begabet/ uud nichts weniger

vom Pabst Johannes XV. mit vortreff- lichen Privilegien und Freyheiten verse- hen worden. Sie hat gelebt umb das Jahr Christi 650./ und ligt in dem Clo- ster/ so sie gestifftet/ und worinnen sie die erste Aebtissin gewesen/ begraben. Sel- biges Closter ist nach der Zeit zu einem Collegio Adelicher Jungfräulicher Ca- nonissen gemacht worden/ worvon alle- zeit ein Graf von Hennegau Abbt ist. Sonsten wurde sie bey denen von Berg in sehr hohem Werth und vor ihre Patro- nin gehalten. Nach der Hand haben sich von disem Orden vil durch gantz Ni- derland/ Teutschland/ und Lothringen außgebreitet/ welche zwar ursprünglich auß besagtem Closter abstammen/ hier und dar aber anjetzo in den Kleidungen unterschieden seynd. Sie tragen eine schwartze Weyhel/ nebenst einem weissen Mantel und gegürteten Leib- Rock.

XIII.

Canonissa Hodierna Montis in Hañonia.

XIII.

Vom Orden Der Hedendagsischen Canonissen von Bergen in Hennegau.

DIese seynd von der vorigen ihrem Gelübde / nemlich dem Gelübd der ewigen Keuschheit / abgewichen; Dergestalten / daß / wann sie zu Morgens Geistlich seynd / und als Closter-Jungfrauen sich aufführen / hergegen Nachmittags sich Weltlich erzeigen. Sie dürffen sich auch nach ihrem Belieben verheyrathen / ohne daß dardurch ihre Ehre und Reputation einig Nachtheil zugezogen wird. Sie bestehen sambtlichen auß den fürnehmsten und edelsten Damen / und gehen in einem schwartzen Unter-Rock / worüber sie noch einen weissen leinen Rock / nächst einer Weyhel auf dem Haubt tragen: Und findet man derselben in solcher Kleidũg auch einige zu Nivelle.

XIV.
Vom Orden
Der Adelichen Canonissen
von St. Maria in Capitolio zu Cölln.

ALs sich Pepin von Horstall / Groß-Hofmeister / oder vilmehr König von Austrasien / in die Alpaidis deß Dedors (der seinen Stammen von Carolo Martello abführet) Schwester verliebte / und seiner betagten Frauen stiller und sittsamer Lebens-Wandel ihme gantz verdrießlich gefallen / hat er zwar bey Stifftung der Kirchen und Clöster / sie als seine Gehülffin umb sich gehabt / die Alpaidis aber im übrigen zu seiner Bethgenossen angenommen : welches doch die Heil. Pectrude auf alle Weiß und Wege zu verhindern gesuchet / und sich zu dem Ende deß H. Lamberti bedienet / der zwar dem Pepin sein verkehrtes und ärgerliches Leben vor Augen gestellt : Allein durch der Alpaidis List zusambt der H. Plectrude Stieff-Bruder / vor seine wohlgemeynte

Erinne-

Canonissa Nobilis Coloniensis
Stæ Mariæ in Capitolio. 14

Erinnerung / den Tod zur Belohnung empfangen. Nachdeme nun entzwischen deß Pepinis Mutter / die H. Begga / wie auch der Pepin selbsten diß Zeitliche gesegnet / nahm sie ihre Wohnung zu Cölln / in der Hertzogen von Austracien Pallast / welchen sie hernach umb das Jahr 716. in eine Kirche verwandelt / und zu der H. Maria im Capitolio genennet hat; Daselbsten stellete sie ein Versamblung von Gotts-förchtigen Jungfrauen an / die sie mit grossem Einkommen versorgte / und ligt auch ihr Leichnamb alldar begraben. Dise Canonissen seynd alle von hohem Adel / die etwa nicht genugsame Mittel haben / ihren Stand zu führen. Zu Morgens gehen sie im Geistlichen Habit in das Chor / Nachmittags aber tragen sie Weltliche Kleider; Sie dörffen in keine offene Gesellschafft kommen / jedoch ist ihnen erlaubt / wann sie wollen / sich zu verheyrathen / auf welchen Fall sie alsdann ihre Einkünffte sich begeben müssen. Sie leben sonsten nach der Regul deß H. Augustini / mit der Außnahm / daß sie

gleichwohl an das Gelübd der ewigen Keuschheit nicht verbunden seynd. Wann sie zu Chor gehen / so pflegen sie einen weissen Ober-Rock von feinem Kammer-Tuch über ihre Weltliche Kleider / so mit Gold und silbernen Spitzen gantz besetzt seynd / und die durch ihre dünne Kleider durchscheinen / zu tragen; Haben auf dem Haupt einen schwartz-seidenen Flor / der ihnen von hinden zimlich weit nachschleppet; Es ist auch noch nicht lang / daß sie Locken getragen / welche sie aber anjetzo / weil sie in Abgang gekommen / gleichfalls abgeleget haben.

XV.
Vom Orden der Ursuliner-Jungfrauen.

DJe Ursulinen führen ihren Ursprung von einer Italiänis. Jungfrau / Angela von Brixis her / welche sonsten von mittelmässigen Standes Eltern entsprossen gewesen; Nachdeme sie aber dise durch den zeitlichen Tod verlohren /

Urſulina

lohren/ ist sie/ zusambt ihrer Schwester/ von ihrem Vettern in allen Christlichen Tugenden aufferzogen worden. Indessen verstarb ihre Schwester gleichfalls / und erschiene ihr nach ihrem Abschid in einer seeligen Herrlichkeit ; Wordurch sie zu einem strengen und mässigen Leben / wie nicht weniger durch eine andere Offenbahrung und Erscheinung viler heiligen verklärten Jungfrauen/ (die bey ihr auf- und nider gegangen/ sie aufgeweckt / und zu ihr gesprochen : Angela, du solt nicht sterben/ ehe und bevor du eine Gesellschaft von dergleichen aufgerichtet hast/) zu einer Ordens-Stifftung veranlasset worden : Wie sie dann darauf alsbalden nach Palestinam verreiset/ anbey aber / da sie nach Venedig gekommen / ihr Gesicht verlohren : Dessen ungehindert sie gleichwolen fortgezogen / und durch Weinen und Betasten deß H. Grabs / und anderer heil. Reliquien/ weil sie mit ihren Augen solches nicht betrachten kondte / ihre Andacht verrichtet ; Als sie nun an das Ort/ wo sie das Gesicht verlohren hatte/

zuruck gekehret / hat GOtt ihr dasselbe auf ihr inständige Bitte widerumb gegeben; Und hat sich zugetragen / daß von dreyen Schiffen nur das jenige übergebliben/ worauf sie nach Hauß gefahren; Da sie dann/ als sie durch Göttliche Eingebung abermahlen zu vorbesagter Ordens-Stifftung angemahnt worden/ angefangen mit 76. Jungfrauen/ die alle durch eine wunderliche Eintracht von sich selbsten darzu bequemten/ ihre Gesellschafft aufzurichten/ und das Weibliche Geschlecht/ wie die Jesuiten bey dem Männlichen zu thun pflegen / in ihrer Schul zu der Christlichen Jungfräulichē Tugend und Erbarkeit unterwisen: Damit aber die geringe Leuth ebenfalls ihrer Gutthat geniessen möchten/ so hat sie deß Soñtags/ und andern heiligen Tägen / für die arme Mägdlein und Dienstbotten eine offene Schul gehalten/ und dardurch getrachtet/ ihre Gemüther / vermittelst sothaner Christlichen Mildigkeit zu allen Tugenden anzulocken. Ihre Reguln wurden Anfangs von den bequemsten

Beicht-

Urſulina Pariſienſis.

16

Beichtvättern übersehen / und in Ordnung gebracht. Sie ist Anno 1540. den 12. Mertzen gestorben / und dise ihre Stifftung vom Pabst Pio III. An. 1544. confirmirt / ihrer Gesellschafft der Nam von St. Ursula / der Regulierten Stifftung / gegeben / und selbige ferner mit vilen Privilegien und Freyheiten begabet worden. Pabst Gregorius XIII. hat ebenfalls auf Anhalten deß heiligen Caroli Boromæi, der ihr Ober-Auffseher gewesen / Anno 1572. disen Orden bestättiget. Sie gehen gantz weiß / und mit einem schwartzen Mantel umbgethan.

XVI.
Vom Orden der
Ursuliner-Jungfrauen
zu Pariß.

ANno 1612. im November am Tage deß H. Martini hat die Ehrwürdige Mutter Anna de Roussi zu Pariß in der Vorstadt St. Jacob ihr Hauß / so sie daselbst stehen gehabt / zu einer Wohnung vor Geistliche Ursuliner-Jungfrauen

verbauen

verbauen lassen/ umb darinnen / gleichwie die vorgehende gethan / die junge Mägdlein in der Christlichen / Tugend und Zucht zu unterweisen: Zu dem Ende hat sie eine schwartze Kleider-Tracht/ und zugleich die Regul deß H. Augustini unter den drey gewohnlichen Gelübden/ auf Vergünstigung Pabsts Pauli V. angenommen; Welcher diser Geistlichen Jungfrauen auch An. 1619. durch Anleitung Francisci, Cardinal von Sourdis, und Bischoffs zu Bourdeaux, alle Freyheiten/ gleich andern Orden / angedeyen lassen. Sie seynd erstlich in den Niderlanden/ auf Anhalten Ferdinandi, Ertz-Bischoffs von Cölln/ vom Pabst Urbano VIII. beståttiget worden / nachgehends aber Anno 1629. auch nach Lüttich/ und Anno 1639. nach Cölln gekommen.

Monialis Regularis Dordracena
S^tæ Agnetis . 17

XVII.

Vom Orden der Regulirten Closter-Frauen der H. Agnes zu Dordrecht.

DIeses Closter ist im Jahr Christi 1326. gestifftet worden / und hat hiebevor unter das allgemeine Gotteshauß Windesheim (so Anno 1387. auffgericht worden) und unter das Bistumb Utrecht gehöret: Welches auch sonsten das Closter von S. Agniet im Jahr Christi 1430. unter Martino V. benamset / und dem vorbesagten Capitel zu Windesheim unterwürffig gewesen / wie die Namen der regulirten Canonicorum, und regulirrten Closter-Frauen / so aussen an gemeldtem Gottes-Hauß stehen / darvon Nachricht geben; Als woselbst es Domus St. Agnetæ in Dordraco, oppido Hollandiæ Diœcesis Trajectensis (das Hauß der H. Agnes in Dortrecht / einer Stadt in Holland / unter dem Utrechtischen Bischthumb) genennt wird. Selbiges

biges ist Anno 1419. vom H. Gerhard von Hembskirchen / Rittern/ Herrn von Osthausen / der wegen der Caballauen sich zu Dordrecht aufgehalten / und ein Rath deß Hertzog Johannis auß Bayern gewesen; Wie nicht weniger von der Frau Walburg von Nervede, so daselbst Anno 1430. eine Closter-Frau war/ und Anno 1491. von Reinier, deß Herrn Reiniers, Dortrechtischen Schatzmeisters Sohn/mit grossem Einkommen versehen und begabet worden. Die Kirche dises Closters wurde gestifftet Anno 1494. / hat drey Altär / und ist mit einem Chor abgetheilet. In besagtem Closter waren vor Zeiten vil Adeliche Frauen und Jungfrauen/ unter deren Zahl eine Tochter deß H. Johañis von Flissingen/wie auch andere auß dem Geschlecht von Romers-Waat Ruygrok, Kastille gewesen/ rc. Die Schwestern tragen auf dem Haupt eine schwartze Weyhel / weisse leinene Schleyer und Hauben / umb den Halß aber einen weissen gefaltenen Kragen / und ferner einen weissen wollenen Rock

und

Beggina Amstelædamensis.

18

und Scapulier. Sie müssen eine ewige Keuschheit und Verlassung eigener Güter und Gehorsam/ gleichwie alle/ so der Regul deß H. Augustini zugethan seyn/ geloben.

XVIII.
Vom Orden der Amsterdammischen Beginnen oder Closter-Frauen.

DJe H. Begga, eine Frantzösis. Princessin/ war deß Pepins/ ersten Hertzogs von Braband/ Tochter/ und der H. Gertrud Schwester; ihr Mann ist Ansegist/ deß H. Arnouds Sohn/ von welchem das Durchleuchtige Königliche Geschlecht der Pepin hergesprossen gewesen. Nachdeme nun diser ihr Mann ermordet worden / ist sie immerfort eine Wittwe verbliben / und währender solcher Zeit nach Rom/ die H. Oerter zu besuchen / gezogen: Da sie dann/ als sie wider in ihr Land gekommen/ ein Closter für Geistliche Jungfrauen gestifftet/ und selbiges zu Ehren der siben Kirchen/ auch Siben-Kirchen genennet. Sonsten hat sie

sie dasselbige gantz nach der Art und Manier ihrer Schwester Gertraud angeordnet/ von welcher sie auch eine gute Anzahl Closter-Frauen/ umb die Closter-Zucht recht in ihr Aufnehmen zu bringen/ überkommen. Sie wollte/ wie die andere Schwestern / gleichfalls die Weyhel empfangen/ und starb den 7. Decemb. im Jahr Christi 698.

Dises Closter ist in zwey Theil getheilet/ nemlich in Geistlich- und Weltl. Canonissen/ welche Lebens-Art in den meisten Niderländischen Städten gebräuchlich und im Schwang gewesen/ gleichwol sie auch annoch (der Veränderung deß Gottesdiensts ungeacht) in vilen Orthen zu dauren pflegt.

Zu Amsterdam ist gegenwärtig das allerschönste und säuberste anzutreffen/ so ohne Zweiffel/ wann man es der Kirchen nach außrechnen wil/ sehr alt ist. Wiewol vornen an ober dem Eingang die Jahr-Zahl 1572. geschrieben stehet; Welches

aber

aber in allweg nur von einer Renovirung und Verneuerung zu verstehen. Ehe dem seynd die Jungfrauen dises Closters verpflicht gewesen / die Krancken zu besuchen: Allein sie seyn/ wie sonsten auch alle Niderländische und Teutsche Beginnen durch ein allgemeines Capitul / so man Ann. 1500. zu Harlen gehalten/ darvon freygesprochen worden / und leben anjetzo in stiller Ruhe/ unter der Regul deß H. Augustini. Es ist noch nit lang/ daß sie über ihre Kleider Regen-Tücher getragen / welche sie aber anjetzo völlig abgelegt ; Und wann sie ausser ihrer Wohnung seynd/ so gehen sie gantz ehrbar nach der heutigen Mode in schwartz / zu Hauß hergegen in weiß gekleidet / und tragen/ so sie in der Kirchen seynd / eine schwartze Weyhel auf dem Haubt. Sie wohnen in ihrem Hof/ oder Closter/ in besondern Häußlein / zwey / drey/ oder mehr beyeinander/ und wann eine stirbt/ so wird sie von den andern Schwestern begraben. Das Leben der Beginnen ist von den Päbsten/ Gregorio XI. Bonifa-

cio X./Martino II./Eugenio IV. Nicolao V. und Pio III. confirmirt und bestättiget worden.

XIX.

Vom Orden Der Antwerpischen Beginnen.

DIse gehen in Schwartz gekleidet/ tragen auf dem Haupt einen Regen-Mantel/ und vornen an dem Leib ein schwartz Tuch: Sie seynd an keine ewige Freyheit verbunden/ sondern/ wann es ihnen beliebt/ so wird ihnen zugelassen/ sich zu verheyrathen/ auch solches ihnen durchauß für keine Schande außgerechnet. Allein müssen sie alsdann ihr Hauß/ so sie in dem Hof oder Closter innen gehabt und bewohnt/ raumen/ und den armen Beggin/ die darauß unterhalten werden/ zu ihrem Behuff überlassen.

Beggina Antverpiensis.

19

Paulina ſive Gaſtaliana

20

XX.

Vom Orden Die Paulinen oder Gastalanen/ sonsten Jungfrauen der H. Maria genannt.

UMb das Jahr Christi 1556. ist diser Orden zu Mayland von Lavisa Torella, Gräfin von Gastalla/ welche eine Gesellschafft/ auf Gutbefinden und Einrathen deß Bruders Baptistæ von Cremona/ Prediger-Ordens/ gestifftet/ aufgerichtet worden. Sie seynd nicht wie die Closter-Frauen / sondern bey nahen Weltlich gekleidet gegangen / nach weniger Zeit aber/ wegen einiger unter ihnen eingeschlichenen Mißbräuchen/ auß allen Städten in Italien vertriben/ und gantz vertilgt worden.

XXI.

Vom Orden Der Jungfrauen deß guten JESU zu Ravenna.

DJe wohlseelige Margaretha Rusci auß Italien gebürtig / hat um das Jahr Christi 1506. zu Ravenna die Versamblung der Priester deß guten JESU / nebenst den Jungfrauen gleichen Tituls / die in grau gekleidet / und mit einem schwartzen Mantel umbhänget gewesen / angeordnet. Sie selbsten wird mit einer Hauben / so fast wie ein Tulband zusammen gebunden und geflochten ist / nächst einem Pater noster umb den Halß / und einem Stock in der Hand / abgebildet gefunden.

Virgo boni Iesus Ravennæ.

Monialis S^ti Cæsarii.

XXII.

Vom Orden der Closter-Frauen deß heiligen Cæsaræi.

DEr H. Cæsareus hat sich in seiner Jugend in das Closter zu Levins / welches der H. Honoratius aufgebauet / begeben; Und nachdem er Abbt und Bischoff zu Arles worden / hat man ihne bey dem König Alarie fälschlich angeklagt / so / daß er nach Bourdeaux weggeführt wurde; Dieweilen aber bald hernach seine Unschuld an den Tag kommen / ist er widerumb zuruck beruffen worden / und hat verschidene Clöster / darunter eines für die Frauen / dicht bey der Kirchen aufgebauet / wo er seine Schwester / die H. Cæsaria, zu einer Aebtissin eingesetzt / und in kurtzer Zeit einen grossen Zulauff von fürnehmen Jungfrauen überkommen / die sich seinem Closter-Wesen untergeben hatten; Er wurde aber durch ein neues Unglück gezwungen / sein Ertz-Bistumb

abermalen zu verlassen / und sich vor dem Theodorich, König zu Ravenna, zu verantworten: Worauf er nacher Rom verreiset/ und ist von dem Pabst Symacho in sein Ertz-Bistumb Anno 478. wider eingesetzt / und auch zugleich seines Ordens Stifftung bekräfftiget worden. Die Closter-Frauen dises Ordens tragen eine Weyhel/ und einen weissen umb den Leib gegürteten Rock.

XXIII.
Vom Orden der Versammlung der Christlichen Lehre.

UNter vilen Clöstern / welche der H. Carolus Borromæus, Cardinal und Ertz-Bischoff zu Mayland/ gestifftet/ findet sich auch eine Versammlung oder Schuhl der Christlichen Lehre / die er so wohl für Manns- als Weibs-Personen umb das Jahr Christi 1568. aufgerichtet; Wo die Ordens-Leuthe verpflichtet seyn / die Kinder im Christlichen Glau-

ben

Matrona Congregationis doctrinæ Christianæ.

23

Mulier congregationis mediolanensis.

ben zu unterweisen. Die Frauen gehen in Schwartz gekleidet/mit einem leinenen Ober-Rock/ und tragen noch darzu einen Mantel/ der ihnen von dem Haupt biß auf die Füsse reicht: Sie seynd der Regul deß H. Augustini zugethan.

XXIV.

Vom Orden der Versammlung zu Mayland.

IM Jahr Christi 1574. hat der H. Carolus Borromæus eine Versammlung von Frauen zu Mayland aufgerichtet / sie mit Closter-Wohnungen versehen/ und ihnen auch gewisse Lebens-Reguln vorgeschriben. Sie gehen in schwartz Tuch gekleidet/ und seynd über den Leib-Rock gegürtet.

XXV.

Vom Orden der Geistl. Jungfrauen von der Heimsuchung Mariä.

DEr Orden von der Heimbsuchung der H. Jungfrau MARIÆ, ist von dem H. Francisco de Sales, Bischoffen und Printzen von Geneve umb das Jahr Christi 1610. gestifftet/ ingleichem die Reguln solcher Stifftung von ihme selbsten entworffen/ und von den Päbsten bewilliget worden. Es hat aber diser sein Orden einen so glücklichen Fortgang gehabt/ daß er noch bey seinen Lebzeiten mehr dann 30. Clöster/ die alle seine Regul angenommen / darvon hat zehlen können. Die Stiffterin hergegen / welche besagten Orden in Franckreich in grosses Aufnehmen gebracht / und mit gutem Recht für dessen Urheberin passieren kan/ ist die Ehrwürdige Mutter Johanna Francisca Fremiot, Frau von Chantail, gewesen. Sie seynd gantz in schwartz Tuch nächst einem leinen Ober-Rock gekleidet.

Virgo Visitationis B. Mariæ.

25

Congregata B. Mariæ Virginis.

Hospitalaria S.ti Ioañis Hierosolymitam.

kleidet. Der H. Franciscus de Sales ist Anno 1664. durch Pabst Alexander VII. canonisirt/ und in die Zahl der Heiligen eingetrucket worden/ wie man dann noch gegenwärtig seinen Namens-Tag durch gantz Franckreich sehr prächtig zu begehen pfleget.

XXVI.

Vom Orden der Versamlung der H. Mariä.

DIsen Orden hat die Ehrwürdige Mutter Alix à Præsentatione, auß Lotthringen gebürtig / im Jahr Christi 1610. gestifftet. Sie tragen eine weisse Weyhel und ein schwartzes Kleid.

XXVII.

Vom Orden der Gast-Hauß Closter-Fr. von St. Johann zu Jerusalem.

ES wird der Ursprung Mäñer oder Stiffter dises Ordens Johanni Hircano, einem auß den Maccabeischen Kindern von verschidenen Scribenten zugeschriben; Andere aber wollen solchen Johanni, Patriarchen von Alexandria,

beyrechnen / ohngeachtet sie mit ihren Gelübden sich an Johannem den Tauffer / als den sie vor den Vorsteher dises Ordens erkennen / zu verbinden pflegen; Widerumb andere seynd / und zwar der besser gegründeten Meynung / als käme der Orden her von einem / Namens Gerhard / welcher zur Zeit / da Gottfrid von Bouillon Jerusalem eingenommen / selbigen solle eingesetzt / und der Stifftung den Nahmen deß Jerusalemitanischen Gast-Hauses behalten haben. Pabst Gelasius war der erste / der solchen Orden gebilliget. Die Gasthauß-Closterfrauen aber gleichen Namens / die zu Rom im Gasthauß der H. Maria Magdalena gefunden werden / seynd A. 1080. von der wohlseel. Agnes / von Rom gebürtig / eingeführt worden: In welchem Gasthauß alle Reisende und Pilgram / so nach dem H. Land gehen / ihre behörige Nothdurfft und Reißgeld empfangen. Sie tragen einen Weyhel / gehen in einem Laußgrauen Rock / haben ein rothes Creutz auf der Brust / und seynd der Regul deß H. Augustini beygethan.

XXVIII.

Hospitalaria Reformata S.ti Ioannis Hierosolymitani.

XXVIII.

Vom Orden der Reformierten Gast-Hauß Closter-Frauen/ von St. Johann zu Jerusalem.

Es wird in Franckreich auch ein Art von reformirten Gasthauß-Closter-Frauen gefunden/ welche/ nach dem Exempel der vorhergehenden/ die Reisende zu beherbergen pflegen; Sie gehen in Schwartz gekleidet / mit einem 8. eckichten weissen seidenen Creutz auf der Brust an der lincken Seiten deß Mantels/ welche acht Ecke/ gleichwie an dem Malthe-ser-Creutz / die acht Seeligkeiten vorstellen sollen/ und seynd auch auf dem Mantel in acht zerschidenen runden Platten / die vornehmste Werckzeuge deß Leydens CHRISTI abgebildet / als in dem obersten das Angesicht deß HErrn Christi/in dem zweyten die dorne Cron/in dem dritten die drey Nägel/ in dem vierdten die

die Würffel/ in dem fünfften/ so widerum oben stehet/ der ungetheilte Rock/ im sechsten das Creutz/ im sibenden die Saul / und das Speer / und in dem achten die Silberling; Dise alle seynd in Gestalt der Schau-Gelder an Corallen Pater noster-weiß zusammen gefaßt. Besagte Reformirung ist von der Ehrwürd. Mutter Galliote de Vaillac von Anjou zu Anfang deß 17. Seculi vorgenommen worden/ und ist sie Anno 1618. den 24. Junij gestorben.

XXIX.
Vom Orden der Gast-Hauß Closter-Frauen zum Heiligen Geist.

ALs Innocentius III. An. 1198. auff dem Römischen Stuhl gesessen/ hat er sich angelegen seyn lassen/ daß das Gast-Hauß zum H. Geist/ St. Maria in Saxia, (ist ein Ort/ wo vor disem die Sachsen in Rom gewohnt haben/) aufgebauet wurde/ und nennete es das Gast-Hauß zum H. Geist deßwegen/ daß er durch ei-

Hospitalaria Sti. Spiritus.

29

ne Stimm / die er vestiglich von dem H. Geist herzukommen zu seyn geglaubet/zu solchem Bau Ann. 1201. aufgemuntert worden; in dasselbe nun setzte er die geistliche Männer und Frauen/ damit sie die arme Wandersleut/Krancken und Wäysen-Kinder/ die blau gekleidet giengen/ versorgen solten; Worbey er auch denen Brüdern und Schwestern/ so in disen Orden getretten/ einige Reguln vorgeschriben/ welche hernach von dem H. Stuhl bekräfftiget worden. Der Ehrwürdige Vatter Custellus von Aquileja, ein Lehrer dises Ordens / hat selbigen einigermassen reformirt und gebessert; so eigentlich darinnen bestanden/ daß die Krancken wohl bedient/ die Allmosen vermehret/ die Jungfrauen nach Erfordern außgesteuret/ ingleichem der Gottes-Dienst besser wahrgenommen/und das Hauß in gutem Bau möchte erhalten werden. Die Brüder und Schwestern müssen / Vermög ihrer Regul / einen genauen Gehorsam/Keusch heit/Verlassung eigener Güter/ und fleissige Wartung der Krancken

geloben. Das Merckzeichen diser Closter-Frauen ist eben das jene/ so auch die Männer haben/ nemblich eine weisse mit einem Schein umbgegebene Taube/ welche den H. Geist vorbilden solle. Die Closter-Frauen seynd in schwartze Röck gekleidet/ und tragen auf der Brust ein 12. eckichtes weisses Creutz/ aufm Haupt aber eine weisse Haub oder Weyhel. Obwohlen nun durch die gantze Christenheit vil Gast-Häuser oder Hospitäl angetroffen werden/ so ist doch das Römische das Haupt über alle andere/ als woselbsten die allgemeine Versammlungen und Raths-Täge gehalten werden. Im übrigen auf den Fall/ daß von einem Bruder oder Schwester/ (wäre es gleich der Rector oder General selbsten/) offenbahr wird/ daß sie ihren Gelübden zuwider etwas eigenes vor sich behalten oder besässen/ so werden sie nicht in die geweyhte Erden begraben/ sondern vor excommunicirt und verbannt gehalten.

XXX.

Hoſpitalaria Antverpiana.

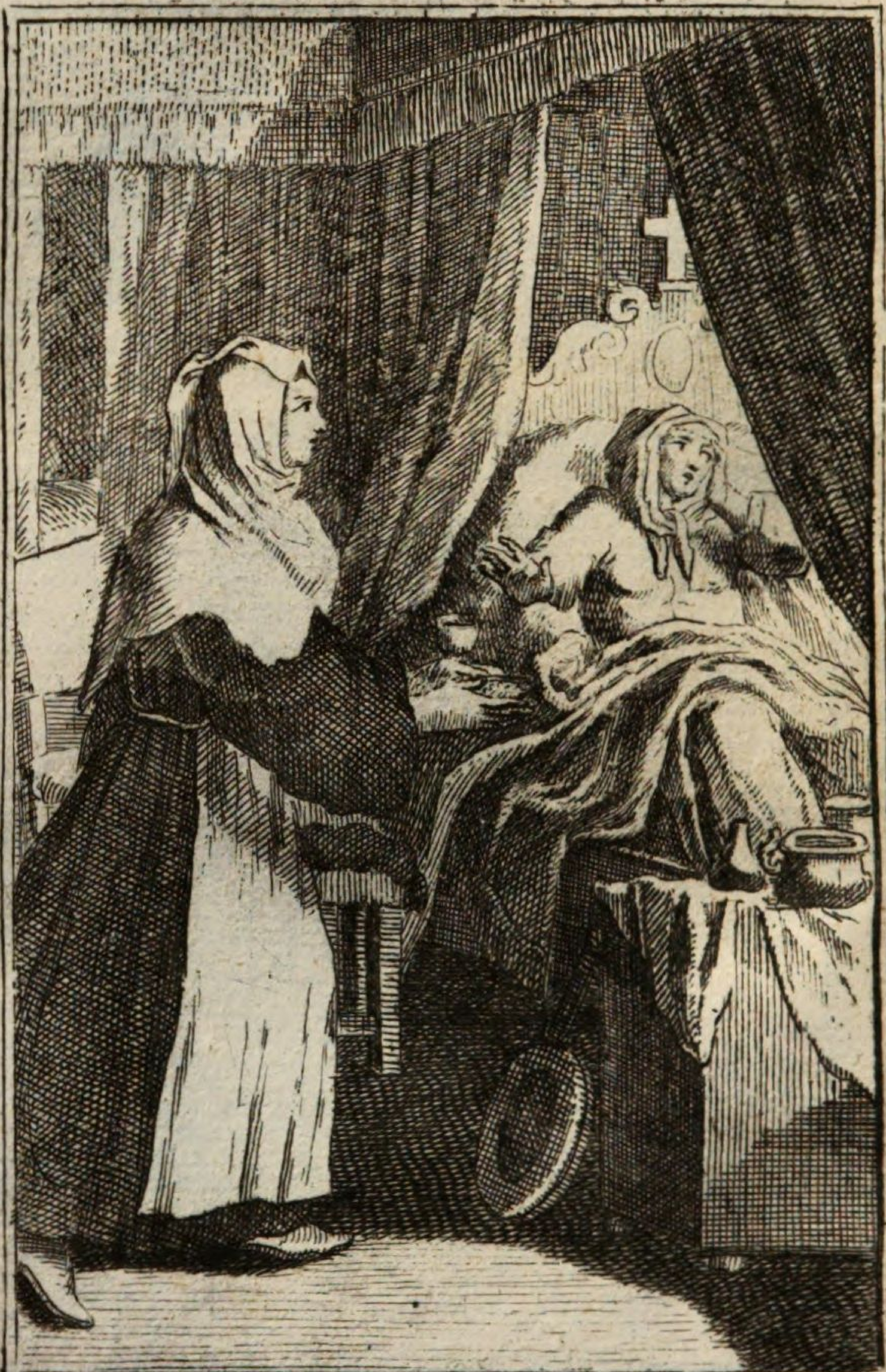

Hospitalaria Ministrans.

XXX.

Vom Orden der Schwartzen Schwestern.

DJß ist auch ein Art von Beginen/ die an vilen Orten in Niderland gefunden werden/ und bestehet der jenigen/ so zu Antwerpen in S. Elisabeths-Gasthauß oder Hospital sich aufhalten/ in Verrichtung in Wart- und Pflegung der Krancken; sie gehören unter die Regul deß H. Augustini/ und gehen in Schwartz gekleidet/ mit einer weissen leinen Hauben auf dem Haupt/ über welche/ wann sie außgehen/ noch eine Kappe zu tragen pflegen.

XXXI.

Vom Orden Der dienenden schwartzen Schwestern.

SJe warten auch der Krancken in ihren eigenen Häusern/ worvor sie täg-

täglich oder wochentlich ihren Lohn bekommen / der hernach zum Nutzen deß Closters verwendet wird / und wann sie solcher Gestalten bey den Krancken seyn/ so tragen sie ein weisses Schurtz-Tuch vor dem Leib/ nächst einem Schleyer auf dem Haubt.

XXXII.

Vom Orden der Frauen/ so den Krancken dienen.

DJe heil. Fabiola, so gelebt umb das Jahr Christi 390./ ist die erste gewesen/ welche den Orden der Krancken-wartenden/ und dise mit allen Nothwendigkeiten versehenden Frauen aufgerichtet hat. Man findet sie in schwartzen Kleidern abgebildet.

XXXIII.

Mulier Infirmis Ministrans.

32

Monialis ordinis Equestris S^{ti} Iacobi de Spata

XXXIII.

Vom Orden der Ritterlichen Kriegs-Closter-Frauen von St. Jacob mit dem Schwerdt in Spanien.

MAn hält darvor / es seye eine Abtissin auß dem Closter deß H. Geistes zu Salamanca die erste Comenthurin und Befelchshaberin der Geistlichen Ritter-Frauen-Ordens von St. Jacob mit dem Schwerdt umb das Jahr Christi 1030. gewesen; andere aber vermeynen / daß diser Orden zu Leon in Galizien von dem daselbstigen König Ferdinando umb das Jahr Christi 1170. aufgerichtet worden. Ihre Verrichtung bestehet in Beherbergung und Handreichung der armen Reisenden / die nach St. Jacob in Galizien Wallfahrt gehen. Sie gehören unter die Regul deß H. Augustini / und ist der König / vermög der Päbstlichen darüber ertheilten Bullen / allezeit das Ober-Haupt deß Ordens. Sie ge-

hen durchauß in schwartz gekleidet/ und tragen auf der rechten Seiten ihres Ober-Rocks ein rothes Schwerdt/ so auf dem Creutz deß Gefässes einen Schulp hat.

XXXIV.
Vom Orden der Closter-Frauen auf der Insul Tabennes.

DEr H. Abbt Pachomius, nachdeme er lange Zeit in Aegypten in der Thebaischen Wüstenen sich aufgehalten/ wo er mehr dann 900. Mönche unter sich gehabt/ bauete ein Closter in der Insul Tabennes, worinn er mit vil Mönchen/ die alle von ihrer Hand-Arbeit sich ernähreten/ gewohnet. Es begab sich aber/ daß/ als seine Schwester ihn zu besuchen dahin gekommen/ und er nicht mit ihr reden wolte/ es wäre dann/ daß sie sich resolvirte/ die Welt zu verlassen/ und Geistlich zu werden; ist sie durch abschlägige Antwort dermassen gerühret worden/ daß sie ihm wider entbieten lassen/

Monialis Insulæ Tabennis.

sen/ sie seye gantz bereit / ihres Bruders Willen zu folgen; Worauf er für sie ein Closter-Wohnung aufgebaut/ die von der seinigen abgesondert stunde/ ihr ferner einige Reguln/ wie sie ihr Leben anstellen solle/ vorgeschriben/ und sie auch zur Abbtissin selbigen Closters gemacht; Wohin sie nachgehends eine grosse Anzahl Geistlicher Jungfrauen von allen Orthen her an sich gezogen / mit denen sie umb das Jahr Christi 340. in einfältiger Beobachtung ihrer Regul/ Gottsfürchtigkeit und Stillschweigen gelebet. Sie waren auf Griechische Weiß gekleidet/ die Kappe aber uñ Ober-Rocks Enden mit Creutzen gestickt. Sie führte eben das Merck-Zeichen / dessen sich die Mönche ihres Bruders bedienten/ nemlich den Engel mit den metallenen Taflen / worauf die Regulen/ die er dem H. Pachomio aufzuzeichnen befohlen / geschriben stunden / nächst dem beygesetzten Denck-Spruch: Angelis suis mandavit de te: Er hat seinen Engeln wegen deiner befohlen.

XXXV.
Vom Orden der Canonissen deß heiligen Basilij.

DEr H. Basilius, so umb das Jahr Christi 300. gelebt/ war der erste/ der die Mönche und Closter-Frauen/ welche biß dahero ohne einige geschriebene Reguln/ nur nach ihrem eignen Gutduncken in Wildnussen/ Clöstern/ und andern abgesonderten Orten gewohnet/ in eine Versammlung zusammen/ und unter gewisse Reguln/ so er ihnen vorgeschriben/ und die nachgehends vom Pabst Siricio bewilliget/ auch vilen folgenden bekräfftiget/ und mit Privilegien versehen worden/ gebracht; Worauf ihme im Griechenland/ Aegypten/ dem H. Land/ und selbst in Europa, biß zu innerst in Teutschland eine grosse Menge beygefallen. Unter die erste Closter-Frauen zehlet man eine von seinen Zuhörerin/ nemblich die H. Theodora, welche die erste Canonissen seines Ordens umb das Jahr Christi

Canonissa S.ti Basilii.

Monialis S^ti. Basilii. 36

Christi 340. gewesen. Sie gehen in einem schwartzen weiten Rock/ der nur ein wenig von der Mönche ihren unterschieden war/ und tragen eine schwartze Weyhel auf dem Haupt.

XXXVI.

Vom Orden Der Basilianer-Closter-Frauen.

DJe H. Macrina, deß grossen Basilij Schwester/ wird in schwartzem und fast Priesterlichem Habit/ wie etwa die Küster zu tragen pflegen / abgebildet gefunden/ und ist unmöglich / daß sie auch einige Priesterliche Bedienungen verrichtet haben/ sintemahlen er sie mehr an einem Ort Sacerdotes, (Priesterin) nennet; mit welchem Namen eigentlich die jenige angedeutet werden/ welche einige geweyhte oder heilige Dinge außzutheilen pflegten; Als sie aber auf wunderliche Weiß an dem Krebs/ so sie an der

Brust gehabt/ geheilet worden / hat sie dem Exempel ihres Bruders gefolget / und nach Anleitung seiner Reguln/ Clöster aufgebaut/ und Versamblungen von Geistlichen Jungfrauen angeordnet/ welche absonderlich sich zu dem Gelübdt der Keuschheit und Armuth verbinden müssen; Sie lebten sehr streng/ dann sie trugen kein Hembd/ schlafften aufm Stroh/ assen niemahlen kein Fleisch/ und hielten beynahen eine immerwährende Fasten.

XXXVII.

Vom Orden der Acoemeter oder Studier Closter-Frauen.

DIse Stifftung hat Anno 459. zu Constantinopel ihren Anfang genommen; Ihre Kleidung bestund in einem Unter-Rock/ breite Scapulier / auf welchem ein rothes Creutz gestickt / und einem weiten Mantel (alles von grüner Farb) nebenst einer weissen Hauben / und schwartzen Weyhel auf dem Haupt.

Es

Monialis Acœmeta.

37.

Monialis Ægyptiaca. 38

Es seynd aber dise Closter-Frauen/ seither die Türcken selbiger Orten den Meister spilen/ gantz außgerottet worden.

XXXVIII.

Vom Orden der Aegyptischen Closter-Frauen.

DJe H. Abbtissin Syncletica hat um das Jahr Christi 318. gelebet/ und in der Aegyptischen Wüsten Thebais die Frauen unter den Reguln deß H. Antonij und Athanasij zu einer Closter-Wohnung gebracht; Sie giengen auf Einsidler-Weiß in Lauß-grau/ und mit einem schwartzen Mantel bekleidet.

XXXIX.
Vom Orden der Jerusalemitanischen Closter-Frauen deß H. Hilarions.

EBen zu der Zeit/ da der H. Antonius in Aegypten die Mönche unter gewisse Closter-Reguln gebracht/ hat auch sein Jünger und Zeitgenoß/ der H. Hilarion zu Jerusalem gelebet/ und das H. Land gleichfalls mit guten Satzungen und Clöstern versehen. Nach seinem Exempel und Regul hat die H. Maria/ die eine Abbtissin über 55. Geistlicher Jungfrauen gewesen / umb das Jahr Christi 325. eine Closterfrauen-Versamlung gestifftet / die/ nach Außweisung ihrer Conterfeiten / auf dem Haupt eine schwartze Jungfräuliche Weyhel/ so sie mit einem gewundenen leinen Band umgebunden / ingleichem ein kurtzes graues Mäntelein / und einen Leib-Rock von gleicher Farb getragen haben.

Monialis Hierosolymitana S^ti. Hilariõis.

Monialis Æthiopica . . 40

XL.

Vom Orden Der Oetiopischen Closter-Frauen.

NAchdeme das Christenthumb/ und die gute Anordnungen deß H. Hilarions biß in Oetiopien durchgetrungen/ ist daselbsten dadurch/ gleichwie in mehr andern Landen/ grosser Nutzen geschaffet / und vil Gott-liebende Hertzen den Weeg der Seeligkeit / vermittelst eines einsamen und abgesonderten Lebens/ zu suchen veranlasset worden ; Dergestalten man daselbsten noch gegenwärtig einige Closter-Frauen findet/ die der Regul deß H. Antonij beygethan seyn / und die A. 1325. von der Ehrwürdigen Mutter Imata gestifftet worden. Sie tragen alldorten/ nach Lands-Art/ einen auß gesteiffter Leinwath geflochtenen Tulband auf dem Haupt / und ein rauhes Mäntelein von gelben Geißfellen: Das übrige der Kleidung ist entweder gelb / oder

der weiß / in massen sie an keine gewisse beständige Farbe sich verbinden; Im übrigen erbettlen sie ihre Kost / und erwerben solche mit ihrer Hand-Arbeit / geben aber hinwiederumb den Armen sehr vil Allmosen; Sie kommen / gleichwie auch andere Frauen / niemahlen in die Kirche / sondern die heilige Sacramenten werden ihnen von den Priestern / oder Mönchen ausserhalb mitgetheilt. Sonsten leben sie meistentheils in trefflicher Keuschheit.

XLI.
Vom Orden der Benedictiner-Closter-Frauen.

DEr H. Benedictus, welcher unter den Mönchen in Westen wider eine reine Closter-Zucht aufgerichtet / und die alte Strengheit von neuem hervor gesucht / so geschehen umbs Jahr Christi 530. zu den Zeiten deß Pabst Johannis I. / hatte eine Schwester / die H. Scholastica, welche / nach seinem Exempel /

Benedictina .

41

pel/ die Frauen ebenfalls zum Closter-Leben/ Keuschheit und Armuth angeführet/ seine Regul angenommen/ und sich in gantz schwartz gekleidet hatte; Diser legte den Grund ihres Ordens auf dem Berg Cassin/ welcher gleichsamb eine Pflantz-Schul gewesen/ wordurch die gantze Welt erfüllet worden; Wie sich dann auch sonsten kein anderer Orden findet/ als diser/ auß welchem so vil heilige und vortreffliche Männer entsprossen. Die Frantzösische Closter-Frauen wurden durch ein allgemein Concilium mit den Benedictinern vereiniget. Sie müssen die Zeiten lesen/ und seynd ihre Regulen] vom Pabst Gregorio dem Grossen bekräfftiget und vermehret worden. Die abgezogene Abtey zu Reinsburg ausserhalb Leyden ist auch dises Ordens gewesen/ und wurde niemand anders/dann Adeliche Jungfrauen/ darein genommen.

XLII.
Vom Orden Der Benedictiner-Closter-Frauen zu Clung.

ES wird dem Odo, der Anfangs Canonicus zu Tours gewesen / der Ursprung dises Ordens beygemessen; Dann / nachdem er Abbt zu Clung worden / hat er daselbsten den Orden deß H. Benedicti, der fast gantz in Abnehmen gerathen / umb das Jahr Christi 940. mit solcher fleissigen Sorgfalt wider zu vorigem Auffkommen gebracht / daß ihme in kurtzer Zeit mehr dann 2000. Clöster nachgefolget; Nicht weniger reformirte er auch die Closter-Frauen dises Ordens / welche anjetzo eine schwartze Weyhel auf dem Haupt / einen schwartzen weiten Rock / und weisse Unter-Kleider tragen / auch von verschidenen Päbsten und Concilien confirmirt worden. Odo ist gestorben im Jahr Christi 944.

Benedictina Cluniacensis. 42

Benedictina Reformata.

43

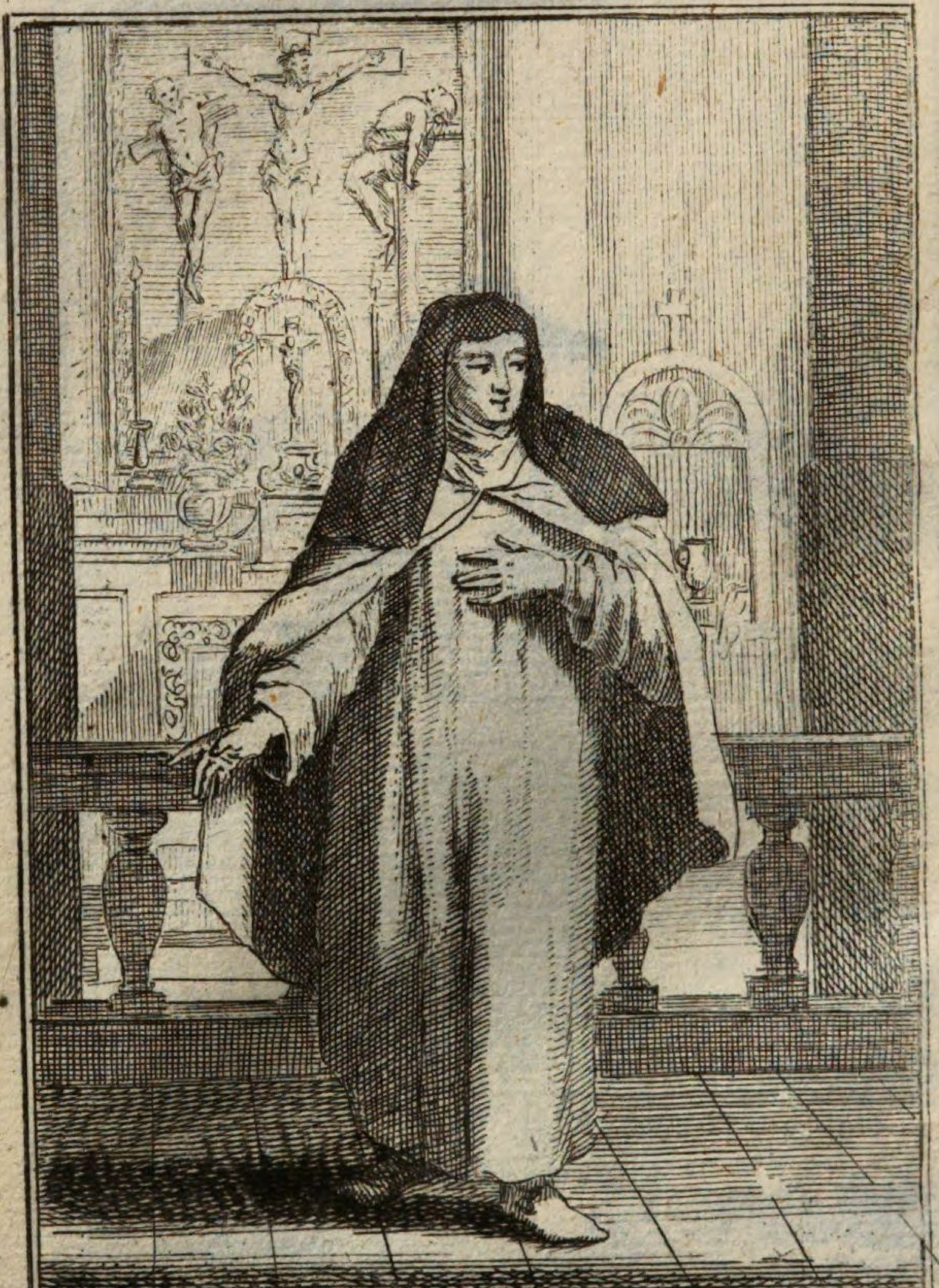

Benedictina Montis Calvariæ.

44

XLIII.

Vom Orden der Reformirten Benedictiner-Closter-Frauen.

IN Franckreich wird noch eine Art von Benedictinerin der Versammlung Casalis Benedicti, so die Ehrw. Mutter von Tovars, Abbtissin deß Closters St. Mariæ zu Charenton, umb das Jahr Christi 1520. reformirt angetroffen. Sie tragen ober ihren schwartzen Kleidern noch einen Mantel.

XLIV.

Vom Orden Der Benedictiner-Closter-Frauen deß Bergs Calvariä.

DIe Ehrwürdige Mutter Antonia von Orleans, Marggräfin in Belluiste, zugenannt St. Scholastica, eine Frantzösische Princessin / hat das Closter

Closter der Benedictiner-Closter-Frauen deß Bergs Calvariæ zu Poictiers gestifftet/ allwo sie auch Anno 1618. gestorben. Die Kloster-Frauen tragen schwartze Weyhel und weisse Kleider.

XLV.
Vom Orden der Camaldulenser Closter-Frauen.

DEr H. Romualdus, von Ravenna gebürtig/ ist der Stiffter der Camaldulenser-Geistlichen/ so wohl Männer als Frauen gewesen. Und wird in seiner Lebens-Beschreibung gemeldet/ daß er durch einen Traum/ als er in Campo Maldoli geschlaffen/ darzu veranlasset worden/ da ihne nemblich bedunckte/ er sehe die Geistliche seines Ordens auf die Weise/ als vor Zeiten der Ertz-Vatter Jacob an einer Leiter/ so von der Erden biß an den Himmel reichte/ und zwar alle in weissen Kleidern auf- und absteigen: Welchen Traum eben zur selbigen Zeit auch

Monialis Camaldulensis.

auch der Graf von Maldoli gehabt / der dann dardurch bewogen worden / gemeltem Romualdo, so fort einen Platz und Wohnung für die Mönche einzuraumen / und ist über diß auch ein solches Gesicht Ursach gewesen / daß die Geistliche / so wohl Mönche / als Closter-Frauen / sich in Weiß gekleidet / da sie doch vorhero / zu folge der Regul deß H. Benedicti, als worunter sie gehörten / in schwartzem Habit gegangen. Es ist aber der H. Romualdus ungefehr 120. Jahr alt worden / und hat die gantze Zeit seines Lebens nichts anders gethan / dann die bey den Geistlichen eingerissene Mißbräuche gebessert / und Clöster gestifftet. Er hat im Jahr Christi 1027. den 23. Junij, in dem Closter Val de Castro dises Zeitliche verlassen / und ist An. 1593. von Clemente VIII. in die Zahl der Heiligen gesetzt worden.

XLVI.

Vom Orden Der Carthäuser-Closter-Frauen.

VOn disem Orden werden vil Clöster in Franckreich/Teutschland und Niderland gefunden. Sie kleiden sich in eine schwartze Weyhel/ weissen Rock/ Patience und Scapulier; ist sonsten der allerstrengste Orden/ dann sie tragen ein härin Kleid/ essen kein Fleisch/ und seynd so genau verschlossen/ daß ihnen nicht einmahl vergont wird/ mit ihren Bluts-Freunden zu sprechen. Ernannter Orden ist umb das Jahr Christi 1100. von dem heiligen Bruno/ von Cölln gebürtig/ gestifftet worden; Pabst Alexander der III. hat ihre Reguln zusammen verfasset/ die auch in den Jahren 1174. und 1391. confirmirt worden; Und hat sie über diß Bonifacius IX. auch Schatzungs-frey erklärt/wie nicht weniger mit grossen andern Privilegien begnadiget.

Die

Carthusianæ.

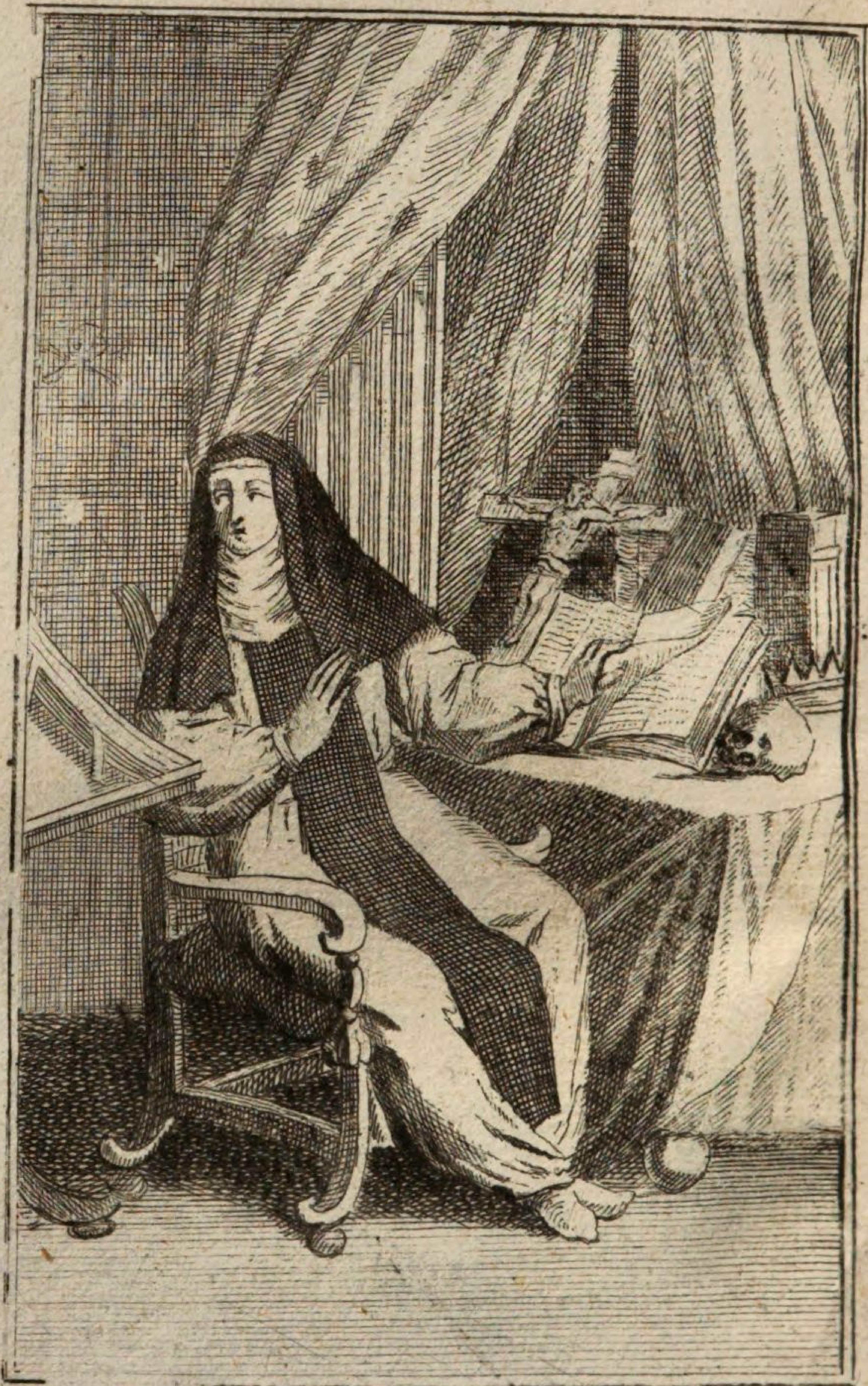

Monialis Cisterciensis.

Monialis ordinis Equestris de
Calatrava et Alcantara.

48

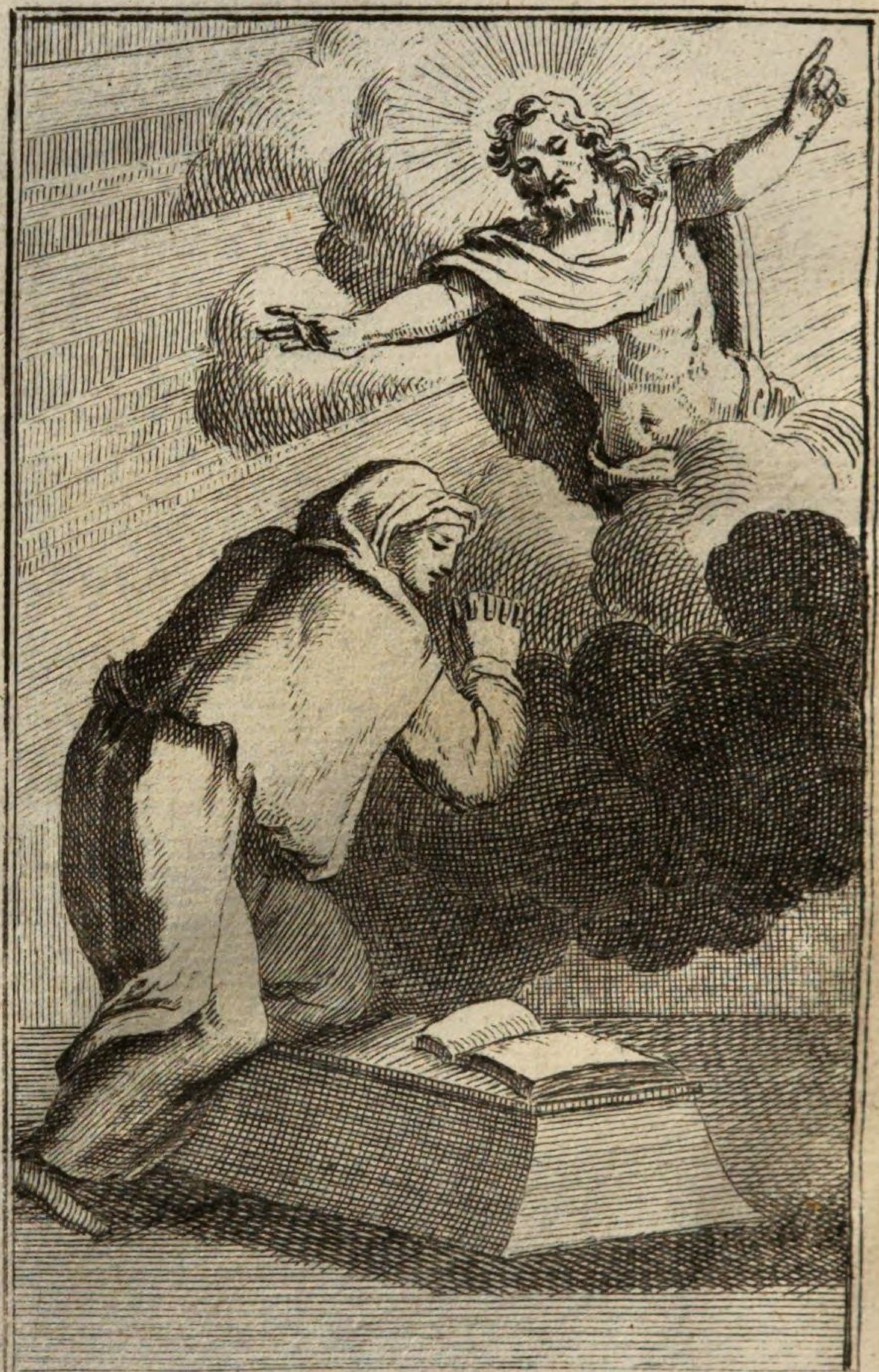

Monialis S.ti Gregorii.

Monialis S.ti Ambrosii.

50

Monialis S.ti Columbani.

52

Monialis Observans Regulas Episcoporū.

52

Foliantina.

53

Laica Turris Speculorum, montis Oliveti.

Monialis Præmonstratensi.

Monialis primi ordinis S^{ti}. Dominici.

Monialis secundi ordinis S.ti Dominici.

Monialis Clausa tertii Ordinis
S.ti Dominici.

Pœnitens, tertii Ordinis S.ti Dominici.

LIX.

Vom Orden
Der Closterfrauen der dritten Regul der Bußfertigkeit deß H. Dominici.

Nachdem fast die gantze Grafschafft Toulouse und das Unter-Alpische Franckreich durch die Lehre der Albigenser beschmitzet worden/ hat der H. Dominicus auß derselbigen mehr dann hunderttausend/ vermittelst seiner Predigten/ zu ihrer Pflicht gebracht und bekehrt; Gegen die Hartnäckigen aber wurden andere Mittel vor die Hand genommen/ zu dem Ende er einen Ritterlichen Orden aufgerichtet/ welcher das Werck forthin mit dem Schwerdt sollte außführen: Da er dann ihnen solche Reguln vorgeschriben/ die das gemeine Leben übertroffen; Aber doch den verbundenen Geistlichen nicht gleich zu achten gewesen; Und wurden insgemein Brüder und Schwestern deß Kriegs-Or-

dens deß H. Dominici genennet. Als nun die Albigenser völlig außgerottet waren/ seynd sie nichts desto minder fortan in ihrer Lebens-Art/ und die Männer/ wann ihnen ihre Weiber gestorben/ im Wittwen-Stand verbliben; Begaben sich hernach in Clöster/ und nahmen die Prediger-Kleidung an/ eben solches thaten auch die Weiber/ nach Absterben ihrer Männer/ und giengen in Weiß gekleidet wie andere Closterfrauen/ mit einem leinen Kragen umb den Halß/ und einen halb schwartz und halb weissen Mantel/ wordurch sie ihren vorigen Weltlichen und gegenwärtigen Geistlichen Stand vorgebildet. Und obwolen nachgehends auch vil ledige Personen in disen Orden getrettẽ/ so haben sie doch dieselbe Tracht behalten. Ihre Reguln seynd von Innocentio VI. Anno 1360. bestättiget worden.

Monialis mercedis Captivorum.

LX.
Vom Orden Der Barmhertzigen Closter-Frauen/ zu Erlösung der Gefangenen.

ALs dieser Orden zu einer Außlösung der Gefangenen oder Türckischen Sclaverey zu Barcelona von Jacobo, König von Arragonien/ aufgerichtet/ und Anno 1230. vom Pabst Gregorio IX. unter der Regul deß H. Augustini confirmirt worden / hat einige Zeit hernach die seelige Maria Sacors auch einen Closterfrauen-Orden zu eben solchem Absehen gestifftet. Sie ist Anno 1288. zu Barcelona gestorben. Die Closter-Frauen dises Ordens seynd gantz in weiß gekleidet/ und tragen eine Weyhel / zusampt deß Königs von Arragonien Wappen auf der Brust.

LXI.

Vom Orden der Servitten-Closter-Frauen oder Dienerinnen der heiligen Jungfrau Maria.

Hundert Jahr ungefähr / nachdeme siben Florentinische Kauffleut den Orden der Serviten-Brüder gestifftet / hat die seelige Juliana de Falconeriis den Orden der H. MARIÆ dienenden Jungfrauen zu Florentz aufgerichtet / die fast eben auf die Weiß / wie die Brüder leben / und in Schwartz geklei-det gehen. Sie ist gestorben An. 1341. den 14. Junij, und wurden ihre Regulen von Leone X. und Paulo beståttiget. In Italien / wie auch zu Cölln / findet man über 50. Clöster von disen Closter-Frauen; Dionysius Bussot, der allgemeine Regierer und Director solchen Ordens / hat / damit sie rechte wahre Dienerinnen der H. Jungfrau Mariä seyn möchten / An. 1641. sie zu einer strengen Verschlies-

sung

Monialis Servita.

61

S.ta Perpetua. Soror S.ti Augustini.

sung und einer schwartzen Weyhel zu tragen vermahnet und vermöget.

LXII.
Vom Orden der Closter-Frauen deß H. Augustini.

ES wird versichert/ daß der Heilige Augustinus, da er die Geistl. Orden reformirte / auf Ansuchen seiner Schwester/ der H. Perpetua, beedes/den Frauen und Jungfrauen/ Reguln vorgeschriben/ und Clöster gestifftet habe: Dise Perpetua wird vor die Mutter und Stiffterin aller Closter-Frauen und Orden/ die unter ihres Bruders Reguln sich bequemet/ gehalten. Wiewohlen keine Schwesterschafft mehr darvon gefunden wird/ welche sich Regel-reich von der Zeit ihrer Einsetzung nachrechnen konte; Sondern sie haben alle ihren Ursprung und Namen von andern Reformationen bekommen/ gleichwie auß dem folgenden wird zu ersehen seyn. Die H. Perpetua

 hat/

hat/ da sie ihre Stifftung aufgericht/ um das Jahr Christi 390. gelebet. Auß ihrem Conterfait erkennet man / daß sie einen schwartzen Unter- und weissen leinen Ober-Rock/nächst einem weissen von dem Haupt biß auf die Füß reichenden Mantel / der mit lauter rothen Creutzlein gestickt ist/ getragen habe.

LXIII.
Vom Orden
Der Einsiedlerin deß Heiligen Augustini.

ALs der H. Augustinus die Geistliche/ vermittelst viler Reformationen und besondern Lebens-Manieren in zerschidene voneinander abgesonderte Brüder- und Schwesterschafften abgetheilt / hat Pabst Alexander IV. selbige allesamtlich widerumb unter einen Reformirten Orden und Versammlung An. 1256. gebracht/ indem er den Frauen den Namen der Einsiedlerin deß H. Augustini gegeben/ und einerley Tracht zu halten befohlen/ nemblich/ daß die untere Kleider

weiß/

Augustiniana.

weiß/ und die obere schwartz/ wie auch mit einem lidernen Riemen und Helffen-beinern Stefft gegürtet seyn sollen; Und haben vil der nachfolgenden Päbste disen ihren Habit bestättiget. Sonsten seynd sie gegenwärtige Zeit auch durch die gantze Christenheit außgebreitet/ wie nicht weniger an vilen Orten mit überauß schönen Clöstern und reichen Einkünfften versehen.

LXIV.

Vom Orden der Einsiedlern deß heiligen Hieronymi.

DJe Heilige Paula, von Rom gebürthig/ welche/ wie man erzehlet/ auf Seiten deß Vatters von Agamemnon, und auf Seiten der Mutter von denen Spionen und Grachis entsprossen seyn solle/ wormit Toxicio, der sein Abkunfft von Æna und Julio Cæsare hergeführet/ getraut/ so/ daß sie beede überflüssige Mittel zusammen gebracht/

bracht/und zerschidene Kinder miteinander gezeuget. Nachdem aber der heiligen Paulä der grosse eitle Pracht zu Rom sehr zuwider gewesen / zoge sie in das gelobte Land/ die heilige Oerter daselbst zu besuchen/ stifftete ein Closter zu Bethlehem/ deme der H. Hieronymus ein lange Zeit vorgestanden/ und erbaute in dener Aegyptischen Wüsteneyen viel Clöster/ nach dem Exempel der Heiligen/ Antonij, Hilarionis und Macarij, welche Geistlich alle sie/ zu Folge der Ermahnung deß H. Hieronymi, zu Vorbilder ihres Lebens-Wandels sich vor Augen gestellt. Es seynd aber durch solche Closter-Erbauungen und übermässiges Allmosen-geben ihr die Mittel so sehr außgangen/ daß sie ihrer Tochter / der Heil. Eustochia, vile Schulden hinterlassen; Sie ist A. 404. im Closter zu Bethlehem gestorben/ und hat ihr zu Ehren der Heil. Hieronymus noch einige Lateinische Verse gemacht/ und selbige auf ihren Grabstein einhauen lassen. Obwohlen sie zwar keine schrifftliche Reguln aufgesetzet/ so / daß i[illegible]

N-H-

Abbatissa S.ta Cassiani.

64 *

Nachfolgerin jede nach ihrem eigenen Geduncken gelebet/ und den Weeg zur Vollkommenheit gesuchet/ so seynd doch die beyde/ Männer und Frauen/ welche sie vor ihre Stiffterin erkennen/ von dem Pabst Gregorio XI. unter der Regul deß H. Augustini A. 1374. confirmirt/ und ihnen der Nam der Einsidler und Einsidlerin deß H. Hieronymi verlyhen worden. Sie haben einen grauen Rock mit einem lidernen Riemen umbgürtet/ nebst einem gleichfärbigen Mantel und einer schwartzen Weyhel getragen.

LXIV.

Vom Orden der Closter-Frauen deß heiligen Cassiani.

DEr H. Cassianus, von Alexandrien gebürtig/ welcher seine Weltl. Güter verlassen/ damit er die ewige finden möchte/ hat disen Orden in Egypten aufgerichtet; Nach welchem er in Palestinam die H. Oerter daselbsten zu besuchen/ und von dar Marseillen biß an das

Städtlein Autum gezogen / allwo diser Orden seinen Anfang / und der H. Cassianus umb das Jahr Christi sein Lebens-End gefunden. Die Abbtissinen gehen in weisser Woll gekleidet/ worüber sie eine zarte Leinwand / und auf dem Kopff ein schwartze Weyhel / tragen. Nach folgender Zeit seynd sie/ auf Päbstl. Verordnung/ unter der Regul deß H. Augustini confirmirt und bestättiget worden.

LXV.
Vom Orden der Closter-Frauen / der Regul deß H. Isidori.

DIe H. Florintina, von Gothischer Abkunfft / und in Spanien gebohren/ war deß H. Leanders und H. Isidori, Bischoffen in Sicilien / Schwester/ und stifftete Anno 598. nach Anleitung der Reguln/ die ihr Bruder/ der H. Isidorus, in seinen zweyen Büchern vom Jungfräulichen Stand beschriben hatte/ einen Frauen-Orden/ die in Lauß-grau gekleidet giengen.

LXVI.

Eremitissa Sti. Hieronymi.

64

Monialis S.ti Isidori.

Brigittina.

LXVI.
Vom Orden
Der Brigittinerinnen.

DJe H. Brigitta, deren Vatter Briger, die Mutter aber Sigride geheissen / war eine Schwedische Fürstin/und ungemeiner Gottesforcht und Heiligkeit; Verehlichte sich / durch Einrathen ihrer Eltern / mit dem tugendlichen Fürsten Ulfe / von Nericien/ mit welchem sie verschidene Kinder gezeuget/ und eine Wallfahrt nach St. Jacob in Gallicien gethan. Da sie nun wieder nach Hauß gekommen / haben sie sich / mit beederseitiger Bewilligung / voneinander geschieden / und ein jedes in ein besonderes Closter sich begeben. Nach dem Tod ihres Ehe-Herrn ist sie mit ihrer Tochter nach Rom / und von dar durch Neapolis und Sicilien/ nach Jerusalem / die H. Oerter zu besuchen/ gezogen; Auf welcher Reise sie die Bücher von ihrer Offenbahrung und verborgenen Dingen geschriben/und

ist/ als sie abermal nach Rom gereiset/ An. 1373. den 18. Julij gestorben; Worauf ihr Leichnamb wider nach Schweden geführt/ und im Closter deß Seeligmachers zu Watzstein/ wo sie vorher Closter Frau gewesen/ begraben/ auch sie selbsten folgends von Bonifacio IX. in die Zahl der Heiligen gesetzt worden. Sonsten hat sie auch vil Clöster erbauet/ und einige Orden/ so wohl für Männer als Frauen/ umbs Jahr Christi 1344. da sie auß ihrem Land gezogen/ gestifftet/ welche vom Pabst Urbano V. auf Anhalten ihrer Tochter An. 1360. confirmirt worden; Dise Geistl. Männer und Frauen nun wohnen beysammen/ jedoch ein Theil von dem andern abgesondert in einem Closter/ und haben die Abbtissin so wohl den Mönchen als Closter-Frauen zu befehlen; Dise letzte gehen in Asch-grauen Kleidern/ mit einer schwartzen Weyhel/ und tragen auf dem Haupt ein Band/ so ihnen Creutz weiß über den Kopff gehet/ und bey einem jeden Eck/ wie auch auf der Mitte deß Creutzes einen Knopf hat.

Abbatissa fontis Ebraldi.

In Schweden und in andern Nordischen Ländern/wie nicht weniger in Engelland (wohin sie Anno 1414. gekommen/) werden vil Clöster von disem Orden gefunden; seynd aber anjetzo meistentheils wegen Veränderung deß Gottesdiensts daselbsten abgeschaffet; Jedoch derselben noch einige in Teutschland / Franckreich / Niderland und anderstwo anzutreffen.

LXVII.

Vom Orden der Abbtissin von Abralds-Bronnen in Franckreich.

Die erste Abbtissin dises Ordens ist Anno 1100. ein Frantzösis. Jungfrau / Petronelle de Chemille, gewesen. Sie war in schwartz Tuch gekleidet/ und trug eine weisse Weyhel.

LXVIII.

LXVIII.
Vom Orden der Reformirten Abbtissin/ von Ebralds-Bronnen.

Es geben einige Scribenten/ daß die Heil. Brigitta / als sie nach Rom durch Franckreich reisete / den Orden Font Ererald, oder Eyralds-Bronnen gestifftet habe; Welches aber nicht möglich seyn kan/ gestalten derselbe über 200. Jahr älter ist; Sondern / es scheinet glaublicher zu seyn/ daß sie selbigen vilmehr nur verbessert und reformirt habe; wie dann solches auß der Closter-Frauen Kleidungen/ so die Ehr-würdige Mutter Maria von Bretagne, die auch Abbtissin gewesen / Anno 1464. anders angeordnet / kan abgenommen werden; Dann sie gehen in einem Aschen-grauen Mantel/ und einem schwartzen Rock/ gekleidet; welchen letzten sie von den Aschgrauen Mantel von der heiligen Brigittæ Orden angenommen.

LXIX.

Abbatissa Reformata fontis Ebraldi.

Carmelitana Antiqua .

LXIX.

Vom Orden der Closterfrauen der H. Jungfrauen Maria vom Berg Carmel.

DIe Carmeliten halten den Propheten Elias vor den Stiffter ihres abgesonderten Lebens/ und berühmen sich/ daß sie die erste gewesen/ so auff dem Berg Carmel der Jungfrau MARIÆ ein Closter erbauet hätten. Dises ist gleichwolen gewiß/ daß die H. Abbtissin Sara Anno 432. die Closter-Frauen der Heil. Jungfrau MARIA vom Berg Carmel auf eben dieselbe Reguln/ denen die Carmeliter-Brüder zugethan seynd/ gestifftet hat. Die jenige/ die einen grauen Rock und weissen Mantel tragen/ findet man in Europa nicht sehr wenige darvon/ aber annoch in Syrien umb den Berg Carmel/ wo sie ihre Hüttlein/ wegen der grossen Ungelegenheiten/ so ihnen täglich von den Türcken verursacht worden/ verlassen müssen.

LXX.

LXX.
Vom Orden der Carmeliter-Closterfrauen.

DJe Europische Carmeliter-Closter-Frauen seynd bey nahem wie die vorgehende in einem weissen Mantel und grauen Rock gekleidet / und umb das Jahr 1238. / da die Christl. Printzen von dem Türcken wider auß Palestina vertriben worden / in Europa, der Verfolgung zu entgehen / über gekommen / und haben sich / auß Vergünstigung Honorij III. / an verschidenen Orthen nidergelassen; Dannenhero sie auch in Italien / Franckreich / Spanien / und durch gantz Teutschland / gefunden werden. Das Closter zu Cölln / der Berg MARIÆ genannt / ist Anno 1304. von Christian Toffelers und seiner Hauß-Frauen Beatrix aufgebauet worden / die daselbstigen Jungfrauen deß Carmeliter-Ordens von der dritten Regul / welche Ann. 1455. auf Zufolg ihrer Reguln / allda eingeschlossen worden / eingeführet. Sie haben

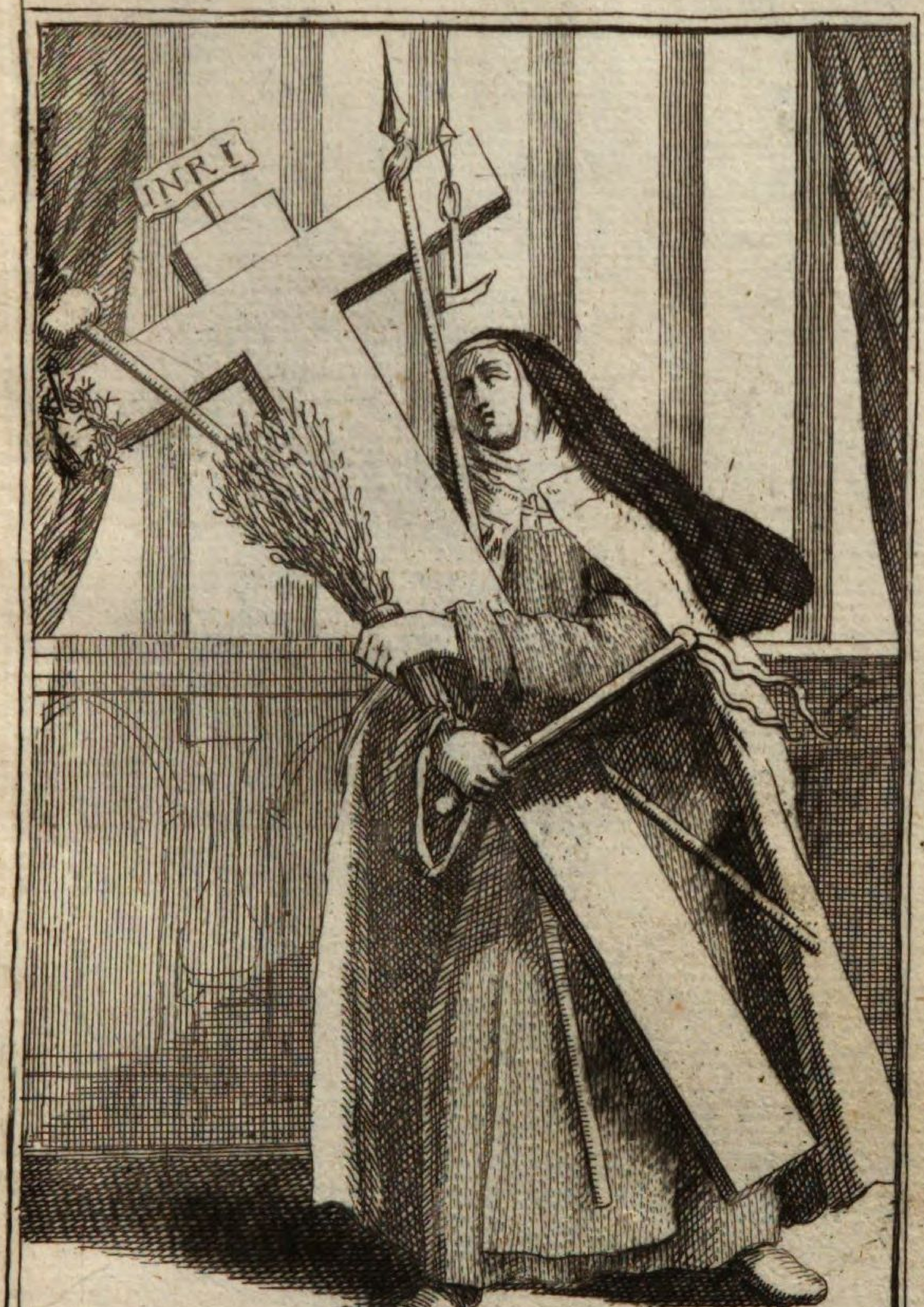

Carmelitana.

Carmelitana Gallica.

S.ti Theresia Carmelitarum Discalcea-
tarum Fundatrix

72

den sich aber nachgehends A. 1565. völlig dem Orden der H. Maria vom Berg Carmel einmüthig untergeben.

LXXI.

Vom Orden der Frantzösischen Carmeliter-Closter-Frauen.

DIse führen ihren Ursprung her von Francisca d' Amboite, Hertzogin zu Bretagne, welche A. 1461 dise Closterfrauen in Franckreich angeordnet/ und mit bequemen Closter-Wohnungen und Einkünfften versehen hat. Man findet sie mit einer grauen Patience und Rock/ einer schwartzen Weyhel/ und mit einem Hertzoglichen bunten Mantel über ihre Kleider abconterfeit.

LXXII.

Vom Orden der Ungeschuheten Carmeliter-Closter-Frauen.

DIe H. Theresia von JEsu, so A. 1515 den 28. Mertzen in Spanien geboh-

bohren worden/ hat zu Zeiten Pabst Leonis X. Ferdinando und Johannæ, die deß Kaysers Caroli V. Eltern gewesen / und dessen Großvatters Maximiliani, den Orden der ungeschuhtē Carmeliter-Closter-Frauen angefangen und gestifftet; Dann als sie ihre Jugend in allen löblichen Tugenden hingebracht/ist sie im 20. Jahr ihres Alters in ein Carmeliter-Closter zu Avila, ihrer Geburts-Stadt/wider Willen und Gutbefinden ihrer Eltern/ getretten; Worauf sie kurtze Zeit hernach in eben derselben Stadt das Closter deß H. Josephs / wo sie die alte Closter-Zucht in den Schwang gebracht/gestifftet / verbesserte auch die Reguln / schrieb ihnen ein besondere strenge Lebens-Art vor/und verordnete auf Vergünstigung der Päbste / daß ihre Ordens-Verwandte/ beyderley Geschlechts/ blosses Fusses gehen müsten. In selbigem Closter hat sie sich fünf Jahr lang aufgehalten/auch so fort an mehr andern Orten dergleichen Closter-Wohnungen aufgericht/ und sie mit nöthigen Renthen versehen; da dann An. 1582./ in welchem

Discalceatarum mater et soror Carmelitarū.

73

chem Jahr sie auch gestorben. Pabst Gregorius XIII. ihre Regul und Orden bestättiget; Pabst Paulus V. aber ließ A. 1614. den 24. April so wol zu Rom / als auch durch die gantze Christenheit/ ihren Heiligungs-Tag mit grossem Pracht celebriren/ und A. 1622. setzte sie Gregorius XV. in die Zahl der Heiligen. Die Closterfrauē dises Ordens tragen mit den vorgehenden einerley Kleidung/ nemblich einen grauen Rock und Scapulier/ einen weissen Mantel/ und eine schwartze Weyhel auf dem Haupt.

LXXIII.
Vom Orden der
Ungeschuheten Carmeliter-Closterfrauen in Franckreich.

DEr Orden der H. Theresiæ hatte in Spanien und Portugal / wie auch in Italien einen sehr grossen Fortgang/ und wurde von allen Regierungen wol gelitten / so/ daß er an Zahl der Clöster und Einkünfften trefflich zugenom̄en; Da dann 2. Jungfrauen/ nemlich die Ehrwürdige Mutter von JEsu/ eine Spanie-

rin/ und die Schwester Maria del Incarnation, eine Frantzösin/ selbigen A. 1644. in Franckreich angeführt; Worunter die/ so in den Niderlanden wohnen/ auß eben diser Stifftung ihren Ursprung genommen; Die Cöllnische aber von denen/ welche auß Hertzogen-Busch vertriben worden/ abgestammet. Sie seynd fast wie die alleráltiste Carmeliter gekleidet/ außgenommen/ daß sie barfuß gehen/und einen etwas kürtzern Mantel tragen: Die Farb aber der Kleider ist einerley. Im übrigen bedienen sich die Mütteren einer schwartzen Weyhel/ und die Schwestern einer weissen Hauben.

LXXIV.

Vom Orden der Jungfrauen deß Collegii zu Saragosse in Spanien.

DIe Jungfrauen dörffen/ zu folge der Päbstl. Decreten/ keine Weyhel tragen/ sie haben dañ zuvor das 40. Jahr ihres Alters erreichet. A. 1531. hat die Ehrwürdige Mutter von Villa-

Simplis

Virgo Collegii Cæſar Auguſtæ.

Monialis Conceptionis B. Mariæ Virginis.

Ordinis S^tæ Claræ.

Simplis dises Jungfrauen-Collegium angeordnet. Sie gehen gantz grau gekleidet.

LXXV.
Vom Orden
Der Klosterfrauen der Empfängnuß Mariä.

Die H. Beatrix de Silva hat A. 1484. disen Orden in Portugall aufgerichtet. Sie seynd gantz blau gekleidet/ und haben an ihrem Scapulier ein Mariä-Bild mit dem Kind JEsu auf dem Arm/ welches mit einem Speer den Drachen unter den Füssen Mariæ ertödtet.

LXXVI.
Vom Orden
Der Clarissen.

Die H. Clara von Assisien in Umbrien/ einem gewissen Landstrich in Italien/ gebürtig/ ist die Stiffterin dises Ordens gewesen; Dann/ als sie zu ihren Jahren und Verstand gekommen/ wurde sie von einer ungemeinen Begierd angetriben/ sich gantz und gar GOtt zu

opffern: Deßwegen sie ihre Zuflucht zu dem H. Francisco genommen / deme sie fortan ihre Meynung geoffenbahret/und von ihm disen Rath erhalten: Daß sie bey Nacht von ihren Eltern fliehen/ und seine Geistl. Ordens-Kleidung anlegen solte; Welches auch also in der Kirchen der H. Mariæ de Portiuncula, ein Viertel-Meil von Assisien gelegen/ geschehen; Worauf sie widerum in die Stadt geleitet / und in das Benedictiner-Closter gebracht / biß ihr ausser der Stadt an einem gelegenen Ort An. 1210. ein Convent eingeraumet worden/ wohin sich eine grosse Menge Jungfrauen/ die unter ihrer Obsicht den Weeg der Seeligkeit suchen wolten/ begeben. Sie führte ein ungemeines heiliges/ armes/ züchtiges und strenges Leben/ so/ daß Pabst Innocentius IV. dasselbe vor das Weiblich Geschlecht gar zu hart erachtet / und sie solcher Gelübden entlassen; Allein / sie verharrete nichts desto minder in ihrem Vorsatz und Lebensmanier / die ihr von dem H. Francisco vorgeschriben/ und vom Pabst Gregorio IX.

bestätti-

bestättiget worden. Am Tag ihres Abscheidens A. 1263. auf den 11. Aug eingefallen / hat Pabst Innocentius IV. ihr selbst anwesend den letzten Seegen ertheilet / nachdeme sie ihrem Closter 24. Jahr vorgestanden; Worauf sie auch von den vornehmsten der Stadt in der Kirch zum H. Gregor. begraben worden. Zwey Jahr nach ihrem Tod hat Alexander IV. im ersten Jahr seiner Päbstl. Regierung sie unter die Zahl der Heiligen gesetzet; Honorius III. aber ihre Reguln/ die sie mit eigenen Händen geschriben / confirmirt. Diser Orden besitzet durch die gantze Christenheit unglaubliche Menge Clöster; Sonsten müssen sie über ihre ungemeine Strengheit noch ihren Lebens-Unterhalt erbettlen; Tragen auch ein Kameel-härin Unterkleid / und einen sehr schlechten Lauß-grauen Rock / nächst einem Scapulier von gelber Farb / und einer schwartzen Weyhel. Den Rock aber gürten sie mit dem Strick deß Franciscaner-Ordens.

LXXVII.

Vom Orden Der Clarissen-Layen-Schwestern.

Die seynd der vorgehenden Closter-Frauen Mägde/ und müssen ausser dem Closter die Bottschafften und andere nöthige Dinge verrichten / auch für das Closter Lebens-Mittel zusammen bettlen. Sie seynd aber nicht zu Closterfrauen geweyhet / tragen jedoch fast einerley Kleider mit einem Mantel darüber / außgenommen die schwartze Weyhel/ und werden unter die Regul deß H. Francisci gerechnet.

LXXIIX.

Vom Orden der Closter-Frauen der Dritten Regul deß H. Francisci.

ALs der H. Franciscus durch seine Lehr und Predig das gantze Land Assisien erleuchtete/ brachte er eine grosse Menge bußfertiger Leut von allerley

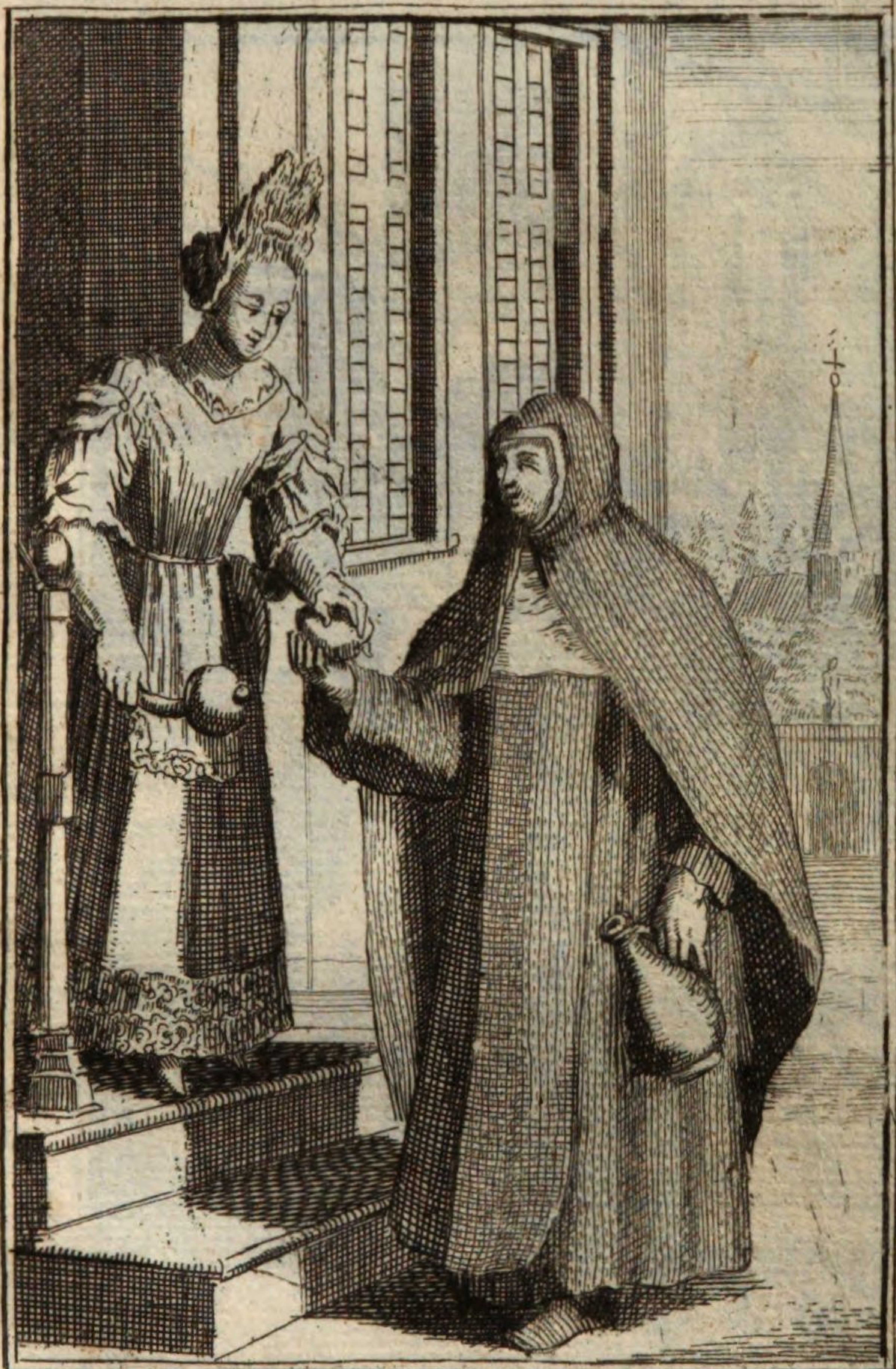

Laica Clarissarum.

Monialis tertii Ordinis S.ti Francisci.

78

Stand an sich/ so/ daß er genöthigt worden/ eine geringere Regul/ dann die vorgehende/ so auch für Weibsbilder gestifftet war/ aufzurichten/ die er die Dritte Regul genennet; und worinn allerhand Art von Leuten/ ja selbst verehlichte Personen/ die mit Bewilligung ihrer Männer oder Weiber in das Closter sich begeben/ und Busse thun wollten/ eingenommen/ auch dise gemelte Regul oder Stifftung A. 1225. von Honorio dem III./ und nachgehends von Innocentio IV. wie auch Nicolao IV. gebilliget worden. Sie tragen einen Mantel ungefähr so lang/ als die Capucinerin/ welcher unten gegen die Füß zu mit einem Stuck Tuch von anderer Farb belegt war; Sonsten seynd ihre Kleider Lauß-grau/ sie aber gehen barfuß. Nächst dem H. Francisco wird die H. Elisabeth/ Andreæ und Gertrudis, Königs und Königin in Ungarn/ Tochter/ und deß Land-Grafen und Hertzogen von Thüringen Wittwe/ auch für die Stiffterin und Patronin gehalten/ welche so vil Allmosen außgetheilet/ daß sie

dardurch in Armuth gerathen. Sie erbaute neben ihrem Hof ein Closter/ wo sie nach ihres Manns Tod / der mit Kayser Friderich nach dem H. Land gezogen/ und unter Weegs in Sicilien gestorben / das Kleid und den Orden deß H. Francisci angenommen/ und ist An. 1231. den 19. Novembr. gestorben/ auch nach vier Jahren von Gregorio IX. canonisirt worden. Man findet vil Clöster und Spitäle / die ihr zu Ehren gebauet / und in ihrem Namen geweyet seyn/ als zu Cölln und Antwerpen.

LXXIX.
Vom Orden der Verschloßnen Closterfrauen der Dritten Regul deß Heil. Francisci.

Es gibt auch noch einen Orden der Dritten Regul deß Heil. Francisci, welcher A. 1405. von einer Italiänischen Gräfin von Civitella de Fermis genannt/ gestifftet worden. Sie bleiben die Zeit ihres Lebens eingeschlossen / führen

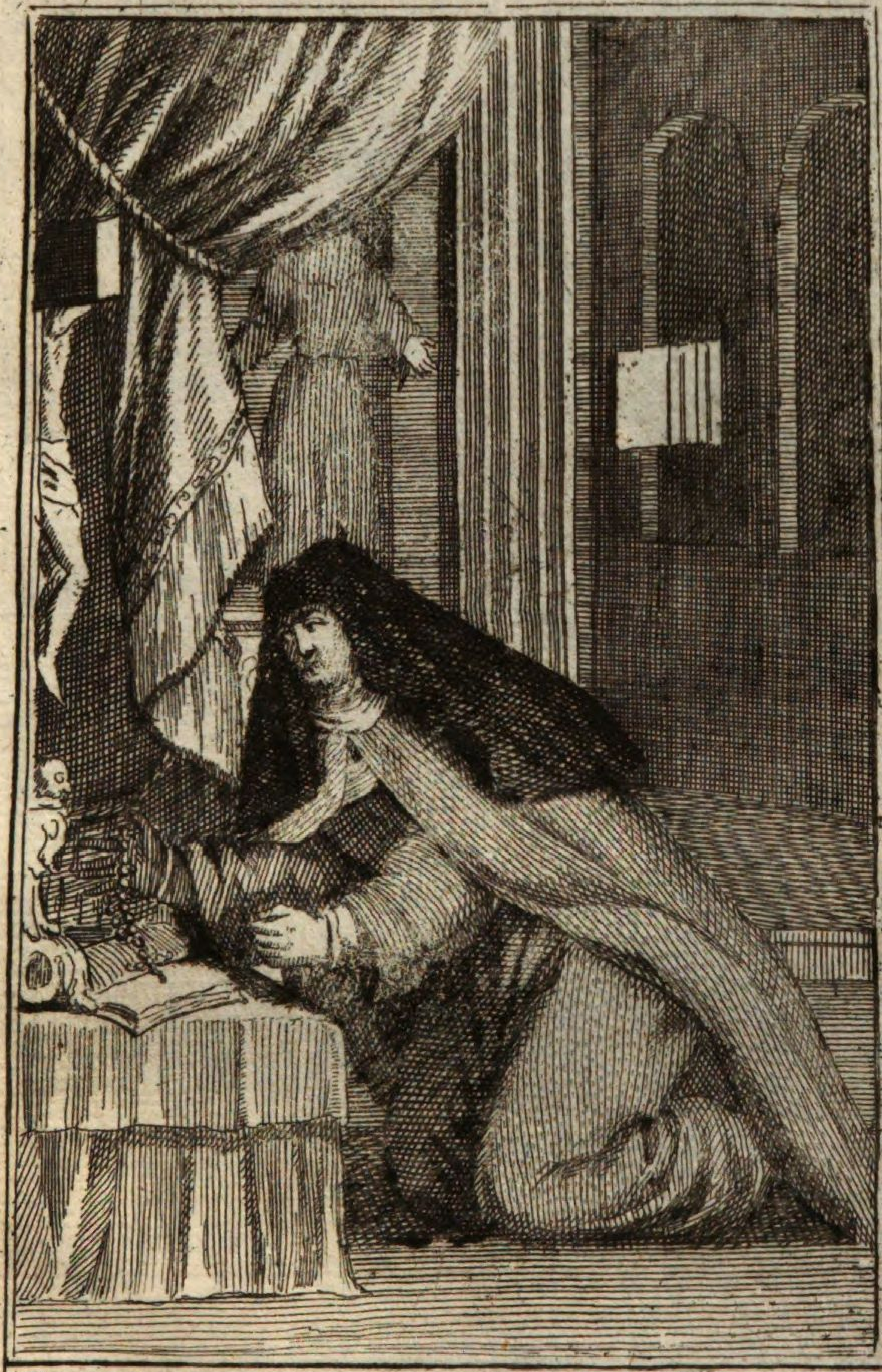

Monialis tertii Ordinis S^ti Francisci Clausa.

Poenitens tertii Ordinis St. Francisci.

ren ein sehr strenges Leben/ reden nichts/ und gehen wie die andere Franciscaner-Closter-Frauen gekleidet/ nemblich in einem Mantel/ Lauß-grauen Kleid/ und schwartzen Weyhel.

LXXX.
Vom Orden der Bußfertigen Closterfrauen der Dritten Regul deß Heil. Francisci.

IN disem Orden werden allerhand Weibsbilder/ so wohl ehrlich/ als unehrlich/ Jungfrauen und Frauen/ die über ihr voriges Leben Busse thun wollen/ eingenommen. Seine Reformation und Ursprung wird der Ehr-würdigen Mutter Francisca von Besance, die An. 1627. den 1. April zu Pariß gestorben/ zugeschriben. Diß ist ein Arth von Capucinerinnen/ die von dem Pabst Honorio III./ Innocentio IV./ und Nicolao IV. confirmirt worden. Sie tragen einen grauen Rock/ Scapulier/ einen biß zu

den

den Füssen abhangenden Mantel / und eine schwartze Weyhel auf dem Haupt.

LXXXI.
Vom Orden der Bußfertigen Closterfrauen der Dritten Regul deß H. Francisci in Teutschland.

IM Hoch-Teutschland wird noch eine gewisse Art Closterfrauen deß H. Francisci gefunden / welche sich auß dem Closter in Büsch und Wälder begeben/ um daselbst ihrer Buß und Strengheit desto mehrer obzuligen; Demnach halten sie sich/ als die älteste Einsiedlerinnen/ in einem von den Städten weit abgelegenen Ort in einem kleinen Hüttlein auf / und pflegen meistens von Kräutern und Wurtzeln zu leben. Sie gehen in einem grauen Rock/ den sie mit einẽ Strick umbgürten/ und tragen grosse hohe Holtz-Schuh an den blossen Füssen.

LXXXII.

Poenitens tertii Ordinis S.ti Francisci,
apud Germanos.

Reformata trium Ordinum S.ti Francisci.

82

LXXXII.
Vom Orden der Reformirten Closterfrauen der Dritten Regul deß Heil. Francisci.

DIser Orden ist ein Sprossen von den Clarissen / und An. 1410. von der Heil. Jungfrauen Coleta auß Corpie in Picardien gebürtig / eingeführt worden. Selbige hat in ihrer Jugend das Ordens-Kleid deß H. Francisci angezogen. Nachdem sie aber kurtze Zeit hernach die eingeschlichene Unachtsamkeiten angemercket / ist sie deß Vorhabens worden / die drey Orden wieder unter ihre alte Zucht zu bringen; Zu dem Ende sie nach Rom gezogen / und bey dem Pabst umb Erlaubnuß angesucht / daß sie die vorhabende Reformation vollführē dörffe: Welches er auch nicht nur allein vergünstiget / sondern sie auch / wiewol ohne ihr Wissen / zur Mutter und Abbtissin ermeldter Reformation verordnet: Als sie aber solches erfahren / ist sie in eine kleine

Zell

Zell gewichen/ und hat der Stifftung der Dritten Regul sich untergeben/ woselbst sie 4. Jahr sich aufgehalten/ und ein hä- rin Kleid mit drey eisernen Ketten getra- gen; Nachdeme sie aber folgender Zeit ei- ne Offenbahrung gehabt/ begunte sie ihr vorgenommenes Werck anzugreiffen/wie sie dann deßwegen nach Nicea, wo Pabst Benedictus residirte/ gezogen/ nemlich die Kirchen-Sachen in eine rechte Ordnung zu bringen/ und gab ihren Vorsatz zu er- kennen; Welcher dauf denselben vor bil- lich gehalten/ sie selbsten zur Mutter und Abbtissin der Reformirten Clarissen ein- geweyhet/ und ihr auch eigenhändig die Weyhel umbgehänget: Allein/ als sie ihr Vornehmen zu Werck stellen wolte/ und so vil Widerwärtigkeiten von ihren Un- tergebenen leiden mußte/ hat sie das Clo- ster verlassen / jedoch aber eine Gotts- förchtige Jungfrau angetroffen / die ihr mit Geld und andern Mitteln unter die Armben gegriffen / und noch darzu das gröste Theil ihres Schlosses eingeraumt/ damit sie ihr vorhabendes Werck recht

auß-

Capuçinissa.

außführen kondte. Worauf sie bald einen grossen Anhang bekommen / und wurde ihr auch das Closter von Bilantine von dem Pabst verehrt / wobey die gottseelige Gräfin Blanche ihr mildreichen Beystand geleistet. Ihr strenger Orden hat in kurtzem sich durch gantz Teutschland / Franckreich / Burgund und Spanien außgebreitet; Sie schlaffen aufm Stroh / gehen barfuß / und tragen einen grauen Rock mit einem Strick umbgürtet / bestehen auch meistens auß Weibsbildern / die ein unehrbares Leben geführet / und nun über ihre Missethaten Buß und Bereuung anstellen. Nachdem sie 40. Jahr lang solcher geistl. Arbeit obgelegen / ist sie An. 1447. zu Gent gestorben / und ligt auch daselbst begraben.

LXXXIII.

Vom Ord. der Capucinerin.

DJe Capuciner und Capucinerin werden ihren Ursprung auch von dem H. Francisco herführen / appliciren die vorgehende Päbstl. Confirmation auf sich / und sagen auch / daß der H.

Fran-

Franciscus eben dieselbe Kleider-Tracht und Lebens-Art/ deren sie sich noch bedienen/angeordnet habe/gleichwolen ist dises gewiß/ daß sie einerley Reformirten Ordens seynd/ worvon die erste Brüder An. 1525. vom Vatter Matthæo Baschi, auß Vergünstigung Pabsts Clementis VII./ eingeführet: Die Schwestern aber An. 1530. von der H. Mariâ Longâ angeordnet worden; deren Exempel folgends die seel. Mutter Pasthea Trogia, eine Senensische Jungfrau / die einige Clöster für die Capucinerin/oder Schwestern der ersten Regul deß H. Francisci zu Sena/Piombino und Pariß aufgericht hatte/nachgefolget; Weilen nun dise gute Stifftung sich sehr außgebreitet / so seynd vil Clöster bewogen worden/ diser Reformation sich zu unterwerffen; Und ob sie wol eigentlich nit von der ersten Regul gewesen/so wurden sie doch Capucinerin geheissen/wie sie zwar auch in Kleidern/ Gottesdienst/und strenger Lebensart keinen Unterscheid haben/außgenommen/daß die von der erstē Regul vom Almosen/so sie vor den Thürē er-

erbettlen/leben müssen/ und daß sie einem Regulirten unterthan seyn; Welches aber dem andern von denen Land- und Städt-Regierungen nit zugelassen wird. Vermög der Päbstl. Privilegien seynd si e der Bischöffl. Bottmässigkeit befreyt/gestalten sie eigentlich von einem Vatter Capuciner gubernirt werden. Krafft der allgemeinen Tridentinis. Decreten aber dörffen sie nichts Eigenthumliches besitzen; Und ob ihnen gleich vil schöne Clöster zugehören/ so werden dieselbe doch durch Weltl. Personen verwaltet; Dann sie für sich nichts anders/ dann ein Buch/Creutz uñ Geisel haben. Im übrigen führen sie ein übermässig/ strenges und fast unerträgliches Leben; gehen auch in grauer Kleidung/so in einem mit einem Strick gegürteten Rock und einem kurtzen Mäntelein von sehr schlechtem Zeug bestehet/sie pflegen allzeit auf ihre neue Kleider einen alten Lappen aufzunehen/auß Ursach/ weil sie verbunden seynd/zerlumpte Kleider zu tragen: sie gehen barfuß/ und bedienen sich keines Scapuliers/ dann sie versicheren/daß der H. Franciscus auch kein Scapulier

pulier geordnet habe. Urbanus VIII. hat alle ihre Privilegia und Freyheiten / so ihnen die vorige Päbst ertheilet / bekräfftiget / im Jahr Christi 1629. den 13. Aug.

LXXXIV.
Vom Orden der Recollecten Closterfrauen / so der Regul deß H. Francisci zugethan.

UMb das Jahr 648. hat eine Spanierin / Benedicta genannt / eine Art Closterfrauen / unter Anführung deß H. Fructuosi, Ertz-Bischoffen zu Brocharn / der zerschidene Manns- und Frauen-Clöster gegründet / und mit behörlichen Einkünfften versehen hatte / gestifftet. Derselbe starb / und wurde zwischen Dimica und Bracharn in dem Closter / welches er selbsten gebauet / und noch gegenwärtig das Closter deß H. Francisci genennet wird / begraben / 500. Jahr hernach ist sein Leichnam nach St. Jacob in Gallizien / da Jacob / der erste Bischoff derselbigen

Recollecta S.ti Fructuosi.

84

Saccaria.

bigen Kirchen gewesen/ gebracht/ und in eine kleine Capell im Creutz der Kirchen/ wo man annoch seine Gebein gantz frisch in einer kostbaren Küsten verwahret und vorzeiget. Diser Orden ist nachgehends von den Päbsten der Regul deß H. Francisci untergeben worden. Sie gehen gantz in Grau/ gürten den Rock mit einem lidernen Riemen/ tragen einen Kappen-Mantel wie die Mönche/ und zwar alles mit grobem Tuch: Sie gehen gleichfalls barfuß/ und bedienen sich nur grosser Holtz-Schuhe.

LXXXV.

Vom Orden Der Sack-tragenden Closter-Frauen.

DEr H. Ludwig, König in Franckreich/ durch seine Mutter Blanche darzu aufgemuntert/ hat A. 1261. einen Orden von Geistlichen/ so wohl Männer als Frauen auf[illegible]htet/ welche in Säcken gekleidet gien[illegible] und deßwegen Sack-trägerin/ Sacc[illegible]iæ, ingleichem bußfertige Töchtern JEsu Christi genennt

worden. Allein der Mañs-Orden hat nit lang gedauret/ indem sie/ nachdẽ das Castell/ so zu einem Closter bequem gemacht worden/ accordiret/ in ein anders Closter übergangen/ so geschehen A. 1293. / das Frauen-Closter aber/ das dicht bey St. Andreas zu Pariß gestandẽ/ hat auch nit lang Bestand gehabt/ dann sie seynd beede noch bey seinem Leben in Abnahm gekom̃en: man versichert/ daß 1257. zu Londen Closter-Frauen von disem Orden gefunden worden. Sie giengen in Säcken/ oder grobẽ hänfinen Kleidern uñ barfuß.

LXXXVI.

Vom Ord. der Urbanisten.

DEr Ursprung diser Closter-Frauen muß der Heil. Isabella, deß Heil. Ludwigs, Königs in Franckreich/ Schwester zugeschriben werden. Dieselbe/ als ein gottsförchtige Fürstin/ hat ihre junge Jahr in allen tugendlichen Ubungen und seeligen Betrachtungen zugebracht/ auch die Lateinische Sprach erlernet/ damit sie die H. Schrifft und Altvätter desto besser verstehen konte: sie wurde

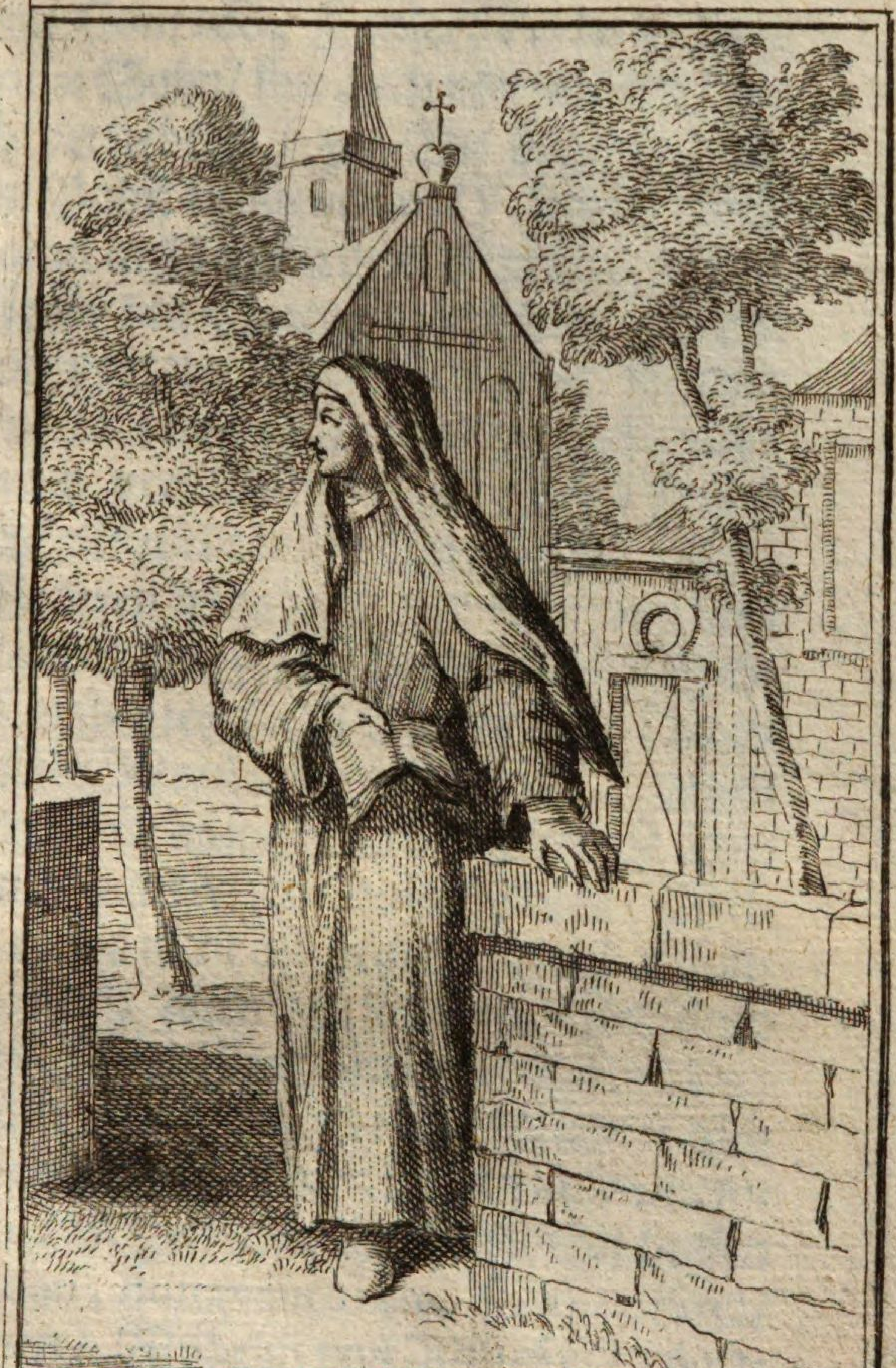

Urbanista.

de von Conrado, Kaysers Friderici Barbarossæ Sohn/ wie auch von andern/ jedoch vergebens/ zur Ehe begehrt/ da dann Pabst Innocentius IV. selbst/ (weil er damit auf den Kirchen-Nutzen gesehen) an sie für den Conrad geschriben. Allein sie antwortete/ daß sie sich zu der Keuschheit verlobt hätte/ bey welchem Gelübde sie auch verbleiben wolte: so der Pabst gleichfalls nicht mißbilligen konte. Worauf sie ihren Bruder/ der eben von dem H. Land wider zuruck gekommen/um Beyhülff ersuchten/ ein Closter und Orden nach der Regul deß H. Francisci, gegen welchem sie absonderlich ein heilige Ehrerbietung getragen/ aufzurichten; Welches er ihr nicht allein gern bewilligt/sondern auch allen verlangten Vorschub darzu gethan; Inmassen er einige der vornehmsten und gelehrtesten Männer auß seinem Orden zusamen kommen lassen/nemlich Eudũ Rigaltiũ, nachgehends Bischoffen zu Roan, Bonaventuram, so canonisiret/ worden/ Wilhelm von Willeson/ Gottfrid de Marson, und Wilhelm Darchenbaut, welche einige Reguln vor eine neue

Art Closterfrauen/ nach Anleitung der Lehr-Sätzen deß H. Francisci entwerffen solten: Selbige Reguln hat hernach Alexander IV. gebilliget und confirmirt/ auch ihnen den Namen der Clarissen-Urbanistin gegeben. Es wolte aber die H. Isabella, daß das Closter solte unter dem Namen der Nidertrachtigkeit unser L. Fr. aufgebauet und geweyhet werden; Liesse auch dasselbige an einem Platz/ genannt Lonchamp, nächst bey dem Wald von Boulogne zu St. Clou aufrichten / damit dasselbe an statt so viler Todtschläge und Raubereyen/ so täglich allda geschehen / zu einem geistl. und guten Werck dienen solte. Der erste Stein daran ist von dem H. Ludwig selbsten/ der zweyte von seiner Gemahlin Margaretha / der dritte von seinem ältisten Sohn/ und der vierdte auß Demuth von der H. Isabella gelegt worden. Darauf wurden die geistl. Töchtern an dem Festtage deß H. Johannis deß Tauffers darein geführt/ und der Ort A. 1260. geweyhet: Als sie nun daselbst 9. Jahr gelebt/ ist sie den 23. Febr. gestorben/ und von Leone X. A. 1521. im Januario in die

Zahl

Annuntiata.

Zahl der Heiligen gesetzet / auch ihr Fest-Tag in eben dieselbe Wochen / in welche ihres Bruders Fest einfällt / verlegt worden. Dise Closterfrauen kommen gar selten auß dem Closter / und gehen wie die Clarissin in grau gekleidet / außgenommen / daß sie weder Scapulier / noch schwartze Weyhel tragen.

LXXXVII.

Vom Orden der Closter-Frauen / der zehen Tugenden MARIÆ, sonsten Annuntiaten genannt.

DIse gehören zwar auch unter die Regul deß H. Francisci, gehen aber anderst gekleidet / nemlich in einem Asch-färbigen Rock / einem rothen Creutz-weisen Scapulier; so zehen Knöpff hat / (die zehen Tugenden Mariä damit zu bezeichnen) und mit einem Strick gegürtet wird / woran ferners noch drey kleinere Stricklein (welche die Geißlen / damit der HErr Christus in deß Pilati Hauß gegeiselt worden / vorstellen sollen) abgangen.

Die Novitiatin oder Neulingen tragen zum Gedächtnuß der Unschuld unsers Seeligmachers / ein weisses Scapulier: Die H. Johanna / deß König Ludwigs XI. Tochter / hat sie An. 1500. gestifftet / anbey aber vil Mühe gehabt / biß sie ihr Vornehmen zuwegen gebracht; Wie sie dann erst nach zweymaligem Ansuchen vom Römis. Hof die Erlaubnuß darzu erhalten; welches doch gleichwol nit wurde geschehen seyn / wann nit der Cardinal Johann Baptista Ferrierus eröffnet hätte / wie ihm in einem Gesicht der H. Laurentius und der H. Franciscus erschinen wären / und ihme befohlen hätten / disen Orden zu stifften / oder doch helffen billichen unn confirmiren; gestalten er dann nachgehends würcklich von Alexand. VI. in voller Versammlung der Cardinälen A. 1501. den 24. Feb. / und weiters von Leone X. Ann. 1517. den 25. Jul. confirmirt und bekräfftiget worden. Sonsten haben in folgenden Zeiten einige von ihren geistl. Töchteren ihrem Namen zu Ehren / und unter den Schutz der H. Jungfrau Maria / in

Franck-

Annuntiata altera .

Franckreich und Niderland vil schöne Kirchen / Klöster und Capellen aufgerichtet. Diser Orden hat seinen Anfang nur von fünff Jungfrauen genommen / und kan nun gegenwärtig unter die fürnehmste gezehlet werden.

LXXXVIII.
Vom Orden der Annuntiatin/ oder Closter-Frauen der Himmlischen Bottschafft Mariæ.

Es werden zu Genua auch Closter-frauen gefunden/ die man Religiosas Cœlestis Annuntiationis B. MARIÆ (Geistliche der Himmlischen Bottschafft Mariä) nennet/ deren Stiffterin eine Genuesische Jungfrau/ Namens Maria Baptista Fornari, gewesen/ und A. 1617. den 15. Decemb. gestorben. Sie tragen ein rothes Scapulier nächst einer schwartzen Weyhel/ und auß der Ursach/ weilen sie Himmlische Annuntiatin genennet worden/ so gehen sie in einem Himmel-blauen Rock und Mantel gekleidet.

LXXXIX.

Vom Orden der Minimen oder Allergeringsten.

ES seynd zwey Spanis. Schwestern Maria und Francisca von Lucerna gewesen/ welche A. 1495. nach der Regul deß H. Francisci de Paula die Closter-Frauen/ so man insgemeiu Minima, die Allergeringste heisset/ angeordnet haben; Dise dörffen/ vermög ihrer vorgeschribenen Reguln/ kein Fleisch/ Butter/ Eyer/ noch Milch/ außgenommen in dem höchsten Nothfall/ nur allein Käß essen; Sie tragen eine schwartze Weyhel/ weissen Schleyer/ und eine Kappe mit einer runden Patience, so von der Kappe biß auf den halben Leib abhanget/ und mit einem ledernen Riemen zugegürtet wird/ alles zusammen von Lauß-grauer Farb.

Und also ist nun hier kürtzlich beysammen verfasset/ was man von den Geistlichen Frauen- und Jungfrauen-Orden/ ihrem Ursprung/ Herkommen/ Kleidern/ Confirmation, und andern darbey vorfallenden Merckwürdigkeiten hat anführen und berichten können.

Minima .

Distinctio Colorum

XC. Vom Unterschid oder Farben/ so bey den Ordens-Kleidern zu beobachten.

DJe neugirige Liebhaber zu vergnügen/ hat man eben die Weis und Manier der Striche/ womit die Bilder schattirt werden/ so vil es sich nemlich thun lassen/ gleichwie es in der Wappen-Kunst üblich ist/ wargenommen/ damit der jenige/ so dises neben-stehende Kupffer anschauet/ so balden/ wann ers nur aufgeschlagen/ ohne weiteres Nachlesen wissen möge/ von was Farben die Kleider seyen: Und auch zugleich die/ welche solche illuminiren wolten/ ebenfalls der Müh deß verdrießlichen Aufschlagens überhoben seyn könten. Bedeutet demnach indessen eine Creutzweis übereinander gehende Strichung schwartz. Der Nonnenschleyer/ so nur ein wenig schattirt/ weiß/ die gerad auf- und nidergehende Linie auf dem Scapulier oder Patience/ roth/ überzwerche auf- und nidergehende Creutz-weiß mit länglichten Düpflein durchmengte Strich/ Aschgrau. Ein recht gerad auf- und nidergehende/ darzwischen mit Puncten untermischte Linie/ grau oder Laußfarb. Eine überzwerche Linirung/ wie bey dem Ober-Rock/ blau. Ein gerade auf- und nidergehende Punctirung/ gelb/ und an den Pantoffeln ein schlimme Lini/ grün. Das übrig muß man selbst ein wenig wissen einzuschalten: sintemal es unmöglich gewesen/ daß man die eigentliche Helle und das Liecht so just bemercken und vorstellen können/ als es das Werck wol erfordert hätte.

Anweisung
Auf die Beschreibung der geistlichen
Frauen-Orden.

Einleitung.

I. Das Leben der H. Mariæ Magdalenæ.
II. Der H. Marthæ.
III. Der H. Phöbe.
IV. Der H. Tecla.
V. Der H. Flaviæ Domitillæ.
VI. Der H. Basilissæ von Antiochien.
VII. Der H. Thaisis.
VIII. Der H. Marcellæ.

Regulirte und geistliche Jungfrauen.

IX. Canonissen von St. Johann Lateran.
X. Regulirte Canonissen deß Grabs zu Jerusalem.
XI. Regulirte Canonissen deß H. Augustini.
XII. Niderländische/ Teutsche und Lothringische Canonissen.
XIII. Hedengasische Canonissen in Hennegau.
XIV. Adeliche Canonissen von St. Maria im Capitolio zu Cölln.
XV. Ursuliner-Jungfrauen.
XVI. Ursulinen zu Pariß.
XVII. Regulirte Jungfrauen von St. Agnes zu Dordrecht.
XVIII. Amsterdammische Begginnen.
XIX. Antwerpische Begginnen.
XX. Paulini oder Gastalianin/ sonsten Töchter der H. Maria genandt.

XXI.

XXI. Töchter deß guten JEsu zu Ravenna.
XXII. Closterfrauen deß H. Cæsaræi.
XXIII. Versammlung der Christlichen Lehr.
XXIV. Versammlung zu Mayland.
XXV. Geistliche Jungfrauen der Heimsuchung Mariæ.
XXVI. Versammlung der H. Mariæ.
XXVII. Gasthauß-Closterfrauen St. Johann zu Jerusalem.
XXVIII. Reformirte Gasthauß-Closterfrauen von St. Johann zu Jerusalem.
XXIX. Gasthauß-Closterfrauen vom H. Geist.
XXX. Schwartze Schwestern.
XXXI. Dienende schwartze Schwestern.
XXXII. Krancken-wartende Frauen.
XXXIII. Ritterliche Kriegs-Closterfrauen von St. Jacob mit dem Schwerdt in Spanien.

Closter-Orden in den Ostlichen Ländern.

XXXIV. Closterfrauen der Insul Tabennes.
XXXV. Canonissen deß H. Basilij.
XXXVI. Basilianer-Closterfrauen.
XXXVII. Acoemeter oder Studier-Closter-Fr.
XXXVIII. Aegyptische Closterfrauen.
XXXIX. Jerusalemitanische Closterfrauen deß H. Hilarionis.
XL. Oethiopische Closterfrauen.

Orden

Orden/ die der Regul deß Heil. Benedicti beygethan seynd.

XLI. Benedictiner-Closterfrauen.
XLII. Benedictiner-Closterfrauen zu Clung.
XLIII. Reformirte Benedictiner-Closterfrauen.
XLIV. Benedictiner-Closterfrauen vom Berg Calvariæ.
XLV. Camaldulenser-Closterfrauen.
XLVI. Carthäuser-Closterfrauen.
XLVII. Cistercienser-Closterfrauen.
XLVIII. Closterfrauen der Ritterl. Kriegs-Orden von Calatrava und Arcona.
XLIX. Closterfrauen deß H. Gregorij.
L. Closterfrauen deß H. Ambrosij.
LI. Closterfrauen deß H. Columbani.
LII. Observanciner-Closterfrauen von der Bischöfflichen Regul.
LIII. Joliantinen-Closterfrauen.
LIV. Layen-Schwestern von Torre de Speculo, der Versammlung deß Oelbergs.

Orden/ die sich der Regul deß Heil. Augustini untergeben.

LV. Præmonstratenser-Closterfrauen.
LVI. Closterfrauen der Ersten Regul deß Heil. Dominici.
LVII. Closterfrauen der Andern Regul deß Heil. Dominici.
LVIII. Verschlossene Closterfrauen der Dritten Regul deß H. Dominici.
LIX. Closterfrauen der Dritten Regul der Unsfertigkeit deß H. Dominici.

LX.

LX. Barmhertzige Closterfrauen der Erlösung der Gefangenen.
LXI. Serviten-Closterfrauen oder Dienerin der Jungfrauen Mariæ.
LXII. Closterfrauen deß H. Augustini.
LXIII. Einsidlerin deß H. Augustini.
LXIV. Einsidlerin deß H. Hieronymi.
LXIV. Closterfrauen deß H. Cassiani.
LXV. Closterfrauen der Regul deß H. Isidori.
LXVI. Brigittiner-Closterfrauen.
LXVII. Aebbtissin von Ebralds-Bronnen in Franckreich.
LXVIII. Reformirte Aebbtissin von Ebralds-Bronnen.

Zerschidene andere Orden.

LXIX. Closterfrauen der Jungfrauen Mariæ vom Berg Carmel.
LXX. Carmeliter Closterfrauen.
LXXI. Frantzösis. Carmeliter-Closterfrauen.
LXXII. Ungeschuhte Carmeliter-Closterfrauen.
LXXIII. Ungeschuhte Carmeliter-Closterfrauen in Franckreich.
LXXIV. Jungfrauen deß Collegij von Saragossa in Spanien.
LXXV. Closterfrauen der Empfängnüß Mariæ.
LXXVI. Clarissen-Closterfrauen.
LXXVII. Clarissen Layen-Schwestern.
LXXVIII. Closterfrauen der dritten Regul deß H. Francisci.

LXXIX. Verschlossene Closterfrauen der dritten Regul deß H. Francisci.
LXXX. Bußfertige Closterfrauen der dritten Regul deß H. Francisci.
LXXXI. Bußfertige Closterfrauen der Dritten Regul deß H. Francisci in Teutschl.
LXXXII. Reformirte Closterfrauen der Dritten Regul deß H. Francisci.
LXXXIII. Capuciner-Closterfrauen.
LXXXIV. Recollecten-Closterfrauen der Regul deß H. Francisci.
LXXXV. Sack-tragende Closterfrauen.
LXXXVI. Urbanisten.
LXXXVII. Closter-Frauen der zehen Tugenden Mariæ/ sonsten Annunciatin genannt.
LXXXVIII. Annunciatin oder Closterfrauen der Himmlischen Bottschafft Mariæ.
LXXXIX. Minimen-Closterfrauen.
XC. Unterschid der Farben in den Kleidern.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schoonebeek, Adriaan,

Kurtze doch Gründliche Histori Von dem Anfang und Ursprung Der Gott-geweyhten Orden Aller Closter-Jungfrauen Auß Dem Frantzösischen in das Teutsche übersetzt ; Samt beygefügter Eigendlicher Vorstellung Deren gewohnlichen Kleidung Oder Ordens-Habit

Augspurg 1702

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th O 646#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11289962-1
VD18 12250724-004